

**Vertrag**  
**nach § 127 Abs. 1 SGB V**

**zwischen**

**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Carl-Wery-Str. 28  
81739 München  
vertreten durch die  
Vorstandsvorsitzende  
Dr. Irmgard Stippler

**sowie**

**Pflegekasse bei der**  
**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Carl-Wery-Str. 28  
81739 München  
vertreten durch die  
Vorstandsvorsitzende  
Dr. Irmgard Stippler

**und**

**dem Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel**  
**Bayern e.V.**  
Karl-Theodor-Str. 55  
80803 München

**über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1**

**AC/TK 15 02 544**

**in der Fassung vom 01.01.2024**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Leistungsvoraussetzungen.....	5
§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung.....	5
§ 5 Ärztliche Verordnung.....	6
§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag.....	8
§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität.....	8
§ 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen.....	11
§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz.....	11
§ 10 Vergütung / Abrechnung.....	13
§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.....	16
§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten.....	17
§ 13 Werbung.....	18
§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen.....	18
§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages.....	19
§ 16 Schlussbestimmung.....	20
Anlage 1.....	21
Qualitäts- und Dienstleistungsstandards.....	21
Grundsätze.....	21
Personelle Voraussetzungen.....	22
Räumliche und strukturelle Voraussetzungen.....	23
Anlage 2.....	25
Preisvereinbarung.....	25
§ 1 Leistungsbeschreibung.....	25
§ 2 Neuverkauf / Wiedereinsatz.....	26
§ 3 Versorgungspauschalen.....	27
§ 4 Instandsetzungen und Instandhaltungen.....	29
§ 5 Rückholung und Lagerung von Hilfsmitteln.....	30
Anlage 2.10.....	31
Anlage 2.20.....	34
Anlage 2.30.....	46
Anlage 2.40.....	48
Anlage 2.50.....	52
Anlage 2.60.....	56
Anlage 2.70.....	62
Anlage 2.80.....	64
Anlage 2.90.....	68
Anlage 2.10a.....	83
Anlage 2.20a.....	89
Anlage 2.30a.....	90
Anlage 2.40a.....	99
Anlage 2.50a.....	102
Anlage 2.60a.....	108
Anlage 2.70a.....	111
Anlage 2.80a.....	113
Anlage 2.90a.....	120
Anlage 3.....	124
Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie.....	124
Anlage 4.....	135
Werbung.....	135
Anlage 5.....	136
Mehrkostenerklärung des Versicherten.....	136

Anlage 6a.....	137
Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den .....	137
Anlage 6b.....	138
Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungsbringer) des Versicherten über den .....	138
Anlage 7.....	139
Bestätigung des Versicherten über die Rückgabe eines inkompletten Hilfsmittels .....	139
Anlage 8.....	140
Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel sowie Abrechnungshinweise .....	140
Anlage 9.....	141
<b>Beitrittserklärung</b> .....	141

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages ist die qualitätsgesicherte, aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse sowie aller durch die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse betreuten Anspruchsberechtigten (nachfolgend Versicherte genannt) mit den in den Anlagen 2.10 bis 2.90a benannten Hilfsmitteln der Produktgruppen 04, der Produktgruppe 10, der Produktgruppe 18, der Produktgruppe 21, der Produktgruppe 22, der Produktgruppe 26, der Produktgruppe 33, der Produktgruppe 50 sowie der Produktgruppe 51 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Sozialgesetzbuch (SGB) V in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen.
2. Soweit nachstehend die gesetzlichen Bestimmungen des SGB V für die Krankenversicherung genannt sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 40 und 78 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung entsprechend.
3. Die nachfolgend benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Anlage 1 Grundsätze / Qualitäts- und Dienstleistungsstandards

Anlage 2 Preisvereinbarung

Anlage 3 Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie

Anlage 4 Werbung

Anlage 5 Mehrkostenerklärung des Versicherten

Anlage 6a Empfangsbestätigung (Eigentum der AOK)

Anlage 6b Empfangsbestätigung (Eigentum des Leistungserbringers)

Anlage 7 Bestätigung des Versicherten über die Rückgabe eines inkompletten Hilfsmittel bzw. über den Verlust eines Hilfsmittels

Anlage 8 Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel sowie Abrechnungshinweise

Anlage 9 Beitrittserklärung

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Der Vertrag gilt für
  - a) die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und die Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse (nachfolgend AOK Bayern),
  - b) den Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V.,
  - c) präqualifizierte Leistungserbringer (nachfolgend Leistungserbringer), die dem Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V zu den gleichen Bedingungen beitreten (Anlage 8).
2. Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst alle Versorgungen mit den in den Anlagen 2.10 bis 2.90a aufgeführten Hilfsmitteln für Versicherte der AOK Bayern im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Leistungsvoraussetzungen**

1. Der Leistungserbringer erfüllt die Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die in den Anlagen 2.10 bis 2.90a des Vertrages aufgeführten Hilfsmittel. Dabei sind die Anforderungen der Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gemäß § 126 Abs. 1a Satz 1 SGB V wird der Nachweis durch ein während der gesamten Vertragslaufzeit gültiges Zertifikat / Präqualifizierungsbestätigung einer Präqualifizierungsstelle geführt. Nach Ablauf eines Zertifikats oder bei geänderten Zertifikaten wird der Nachweis durch ein dann gültiges Zertifikat geführt, der der AOK Bayern unverzüglich vorgelegt wird.
2. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 hat jede Betriebsstätte, die nach diesem Vertrag Leistungen erbringt, zu erfüllen. Liegt ein gültiges Präqualifizierungszertifikat nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK Bayern.
3. Der Leistungserbringer weist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Vertragsschluss bzw. Erklärung des Beitritts gemäß Anlage 8 nach. Ein ohne Vorlage eines Zertifikates gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V erklärter Beitritt nach § 127 Abs. 2 SGB V entfaltet keine rechtliche Wirkung.
4. Der Leistungserbringer erfüllt zur qualitätsgesicherten Versorgung der Versicherten der AOK Bayern im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 5 SGB V während der Vertragslaufzeit die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards gemäß Anlage 1. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch; auch nicht gegenüber den Versicherten der AOK Bayern.
5. Alle tatsächlichen Umstände und Veränderungen, welche seine Präqualifizierung und / oder die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards betreffen, teilt der Leistungserbringer der AOK Bayern unverzüglich mit.
6. Die AOK Bayern hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben. Diese umfassen neben der Einweisung und Instandhaltung insbesondere die Dokumentation der Einweisung bei der Abgabe aktiver nichtimplantierbarer Medizinprodukte (§ 4 MPBetreibV) und das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV) für aktive nicht implantierbare Medizinprodukte. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarten Vergütungen abgegolten.

### **§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung**

1. Der Leistungserbringer versorgt die Versicherten der AOK Bayern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages. Er gewährleistet eine mehrkostenfreie Versorgung der Versicherten.
2. Der Leistungserbringer hält die zur Versorgung notwendigen Hilfsmittel in geeigneter und ausreichender Anzahl, Beschaffenheit und Ausstattung vor bzw. kann diese kurzfristig beschaffen. Gleiches gilt für die ausreichende Vorhaltung von regelmäßig benötigten Ersatzteilen und Zubehör sowie Verbrauchsmaterialien.

3. Die Qualität der Hilfsmittel hat dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse zu entsprechen und dem Therapieziel des Versicherten umfassend gerecht zu werden. Der Leistungserbringer liefert nur solche Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet oder in Qualität und Ausführung gleichwertig sind. Nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte haben mindestens die Vorgaben des MPDG und der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) sowie die im Hilfsmittelverzeichnis festgeschriebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Ein geeigneter Nachweis ist auf Verlangen der AOK Bayern zu erbringen.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bei der Versorgung mit Hilfsmitteln die einschlägigen medizinprodukterechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen sowie das Arbeitsschutzgesetz und die Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V einzuhalten und zu beachten. Er gewährleistet dies durch ein geeignetes Qualitätsmanagement-System, soweit zutreffend unter Beachtung der Anforderungen der Medical Device Regulation (MDR). Ist das Qualitätsmanagement-System durch eine von der nationalen Akkreditierungsstelle (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft oder einer benannten Stelle nach der MDR geprüft und abgenommen, gilt dieses als geeignet. Die Kosten für das Qualitätsmanagementsystem sind mit den in Anlage 2 vereinbarten Vergütungen abgegolten. Die AOK Bayern kann Hilfsmittelversorgungen hinsichtlich der sozialmedizinischen Indikation im Falle eines Genehmigungsverfahrens vor der Bewilligung des Hilfsmittels durch den Medizinischen Dienst (MD) prüfen lassen. Fordert der MD für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern an, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die ihm vorliegenden Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln (§ 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Der Leistungserbringer stellt dafür die seitens des MD für notwendig erachteten Angaben und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung.
5. Der Leistungserbringer behandelt alle Versicherten nach gleichen Grundsätzen. Der Leistungserbringer darf eine Versorgung mit Hilfsmitteln nicht ablehnen. Ausgenommen sind Fälle des berechtigten Interesses des Leistungserbringers, beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Leistungsbeziehung zum Versicherten aufgrund konkreter Vorkommnisse.

## **§ 5 Ärztliche Verordnung**

1. Für die Versorgung mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die AOK Bayern kann bei Folgeversorgungen auf die Vorlage einer vertragsärztlichen Verordnung verzichten.
2. Voraussetzung für die Abgabe von Hilfsmitteln und deren Abrechnung nach diesem Vertrag ist eine vollständig und ordnungsgemäß ausgestellte vertragsärztliche Verordnung sowie deren Genehmigung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Neben den Verordnungen (Muster Vordruck 16) zugelassener Vertragsärzte und Krankenhäuser akzeptiert die AOK Bayern für Hilfsmittel, für die eine Genehmigung vorgesehen ist, auch nicht förmliche ärztliche Bescheinigungen.
4. Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Ausstellung vom Leistungserbringer angenommen worden ist, sofern nicht medizinische Gründe eine andere Frist begründen.
5. Gefälschte Verordnungen oder Verordnungen auf missbräuchlich benutzten Verordnungsblättern dürfen nicht beliefert und abgerechnet werden, wenn die Fälschung oder der Missbrauch bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war.
6. Änderungen oder Ergänzungen an der ausgestellten Verordnung bzw. Bescheinigung bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe (vgl. § 7 Abs. 4 Hilfsmittel-Richtlinie).
7. Nachstehend benannte fehlende Angaben auf der ärztlichen Verordnung können abweichend von Absatz 6 vom Leistungserbringer gemäß den folgenden Erläuterungen ausnahmsweise nachgetragen werden. Ein Nachtrag ist entbehrlich, soweit die hier unter a) bis c) genannten Daten im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlages gegenseitig übermittelt werden.
  - a) Ist nur der Kostenträger angegeben, kann vom Leistungserbringer ggf. anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Kassen-Nummer ergänzt werden.
  - b) Sind nur der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift angegeben, kann vom Leistungserbringer anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Versicherten-Nummer ergänzt werden.
  - c) Ist weder das Feld „Gebühr frei“ noch das Feld „Gebühr pflichtig“ auf dem Verordnungsblatt angekreuzt oder sind beide Felder angekreuzt, muss die Verordnung als gebührenpflichtig behandelt werden. Eine vom Vertragsarzt als gebührenpflichtig oder nicht eindeutig als gebührenfrei gekennzeichnete Verordnung darf vom Leistungserbringer nur dann als gebührenfrei behandelt werden, wenn der Versicherte eine am Tage der Abgabe gültige Bescheinigung der AOK Bayern über die Befreiung von der Zuzahlung nach § 62 Abs. 3 SGB V vorlegt; der Leistungserbringer hat in diesem Fall unter Angabe seines Namenszeichens das Feld „Gebühr frei“ anzukreuzen und ggf. das Feld „Gebühr pflichtig“ zu korrigieren.
8. Der behandelnde Arzt hat grundsätzlich nur die für die Versorgung notwendige Produktart zu verordnen. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels obliegt dem Leistungserbringer. Benennt der Arzt im Einzelfall in seiner Verordnung ein Hilfsmittel namentlich, kann der Leistungserbringer in Abstimmung mit dem Arzt hiervon innerhalb der Produktart abweichen. Hat der Arzt ein Einzelprodukt aus einer Produktart verordnet und kann nach Rücksprache mit dem Arzt dieses Produkt aufgrund seiner produktbezogenen medizinischen Begründung nicht durch ein anderes Produkt dieser Produktart ersetzt werden, ist der Leistungserbringer berechtigt, einen Kostenvoranschlag einzureichen, wenn der Hersteller-Listeneinkaufspreis des verordneten Produktes den für die Produktart vereinbarten Netto-Vertragspreis überschreitet.
9. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.
10. Ist auf der vertragsärztlichen Verordnung das Kennzeichen „6“ für Leistungen nach dem SGB XIV – Soziale Entschädigung angegeben, ist die AOK Bayern regelmäßig nicht zuständig, sondern die zuständige Unfallkasse des Landes. Die in dieser Form gekennzeichneten Verordnungen können nicht mit der AOK Bayern abgerechnet werden.

## **§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag**

1. Hilfsmittel werden den Versicherten der AOK Bayern auf Antrag gewährt. Die Abgabe eines Hilfsmittels bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der AOK Bayern. Die Antragstellung kann im Sinne des Versicherten vom Leistungserbringer mittels Kostenvoranschlag, der zusammen mit der ärztlichen Verordnung und ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern eingereicht wird, erfolgen.
2. Abweichend von Absatz 1 verzichtet die AOK Bayern auf die Genehmigung der Versorgung, soweit dies in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vorgesehen ist. Der Verzicht auf die Genehmigung kann unabhängig von der Gültigkeit der Anlagen 2.10 bis 2.90a von der AOK Bayern widerrufen werden. Diesbezügliche Änderungen sind den Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Die AOK Bayern kann den Genehmigungsverzicht auch gegenüber einem einzelnen Leistungserbringer mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen, wenn sie bei diesem nicht nachvollziehbare Mengensteigerungen oder Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen feststellt.
3. Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind, sind ungeachtet der Anlagen 2.10 bis 2.90a immer genehmigungspflichtig und mittels Kostenvoranschlag zu beantragen.
4. Ist gemäß der vertraglichen Regelungen eine Genehmigung erforderlich, reicht der Leistungserbringer, nachdem er die Verordnung erhalten hat, unverzüglich einen Kostenvoranschlag zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Verordnung sowie ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern ein. Die elektronische Übermittlung ist nach den Rahmenempfehlungen gemäß § 127 Abs. 9 SGB V ab 01.02.2023 verpflichtend.
5. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die Daten des Leistungserbringers, insbesondere das diesem Vertrag zugeordnete Institutionskennzeichen (IK), eindeutig hervorgehen. Der Kostenvoranschlag muss in seinen Bestandteilen und - soweit es sich nicht um Vertragspreise für die Produktart handelt - der Preisfindung/Kalkulation nachvollziehbar sein. Er enthält mindestens den Namen und Vornamen des Versicherten, sein Geburtsdatum sowie dessen Anschrift und die Versichertennummer. Im Kostenvoranschlag wird die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer des beantragten Hilfsmittels, soweit vorgesehen die 7-stellige Produktart oder die kassenspezifische Abrechnungsnummer aus den Anlagen 2.10 bis 2.90a angegeben. Ist das beantragte Produkt nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet, sind im Kostenvoranschlag die genaue Modellbezeichnung, der Hersteller und die Artikelnummern oder die Pharmazentralnummer (PZN) anzugeben. Gleiches gilt, soweit sich die Daten nicht aus der 10-stelligen Hilfsmittelnummer oder kassenspezifische Abrechnungsnummer ableiten lassen. Sind für das Hilfsmittel Zurichtungen und / oder Zubehör erforderlich, die nicht im Grundhilfsmittel enthalten sind, werden diese im Kostenvoranschlag zusätzlich konkret ausgewiesen.
6. Anfragen der AOK Bayern beantwortet der Leistungserbringer zeitnah; eine gesonderte Vergütung kann nicht beansprucht werden. Kostenvoranschläge werden kostenlos erstellt.

## **§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität**

1. Der Leistungserbringer berät den Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung, welche Hilfsmittel und zusätzliche Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 4 SGB V für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Dem Versicherten ist eine für den konkreten Einzelfall geeignete mehrkostenfreie Versorgung anzubieten. Hierdurch wird das Maß des Notwendigen unter Beachtung der ärztlichen Verordnung festgelegt, mithin die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse produktspezifisch konkretisiert.



2. Die Beratung ist gemäß § 127 Abs. 5 Satz 2 SGB V in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift des Versicherten oder des gesetzlichen Vertreters/Betreuers zu bestätigen. Diese Dokumentationspflicht entfällt, soweit Hilfsmittel im Rahmen des Sachleistungssystems mehrkostenfrei an den Versicherten abgegeben werden.
3. Auf Wunsch des Versicherten können auch Hilfsmittel mit Mehrkosten angeboten werden. Wählt der Versicherte kein mehrkostenfreies Hilfsmittel oder eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (§ 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V), kann der Leistungserbringer dem Versicherten die erforderlichen Mehrkosten in Rechnung stellen. Die Beratung des Versicherten und die Höhe der Mehrkosten sind in Summe in der Mehrkostenerklärung (Anlage 5) aufzuführen und durch den Versicherten schriftlich zu bestätigen. Die vom Leistungserbringer genutzte Mehrkostenerklärung (Anlage 5) kann in ihrem Layout von dem im Vertrag abgebildeten Muster abweichen. Die vorgegebenen Inhalte müssen jedoch enthalten sein. Die Anlage 5 bewahrt der Leistungserbringer gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf und stellt sie der AOK Bayern auf Anforderung zur Verfügung.
4. Die Abgabe des Hilfsmittels erfolgt unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und - soweit erforderlich - der Genehmigung der AOK Bayern. Sofern es das Krankheitsbild oder die Behinderung zulässt, können mit dem Versicherten einvernehmlich längere Lieferfristen vereinbart werden.
5. Die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln nach Absatz 4 beinhaltet alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Anpassung sowie eine umfassende Anleitung / Einweisung und Nachbetreuung des Versicherten bzw. der Betreuungsperson(en) in den sachgerechten Gebrauch durch den Leistungserbringer, auch außerhalb der Betriebsstätte, sowie Gebühren für Porto oder Fracht. Weitere Details sind in der Anlage 2 beschrieben.
6. Der Leistungserbringer leitet den Versicherten in der Handhabung und Pflege des Hilfsmittels an. Soweit erforderlich, probiert er mit dem Versicherten das Hilfsmittel aus und passt es an dessen medizinische und körperliche Gegebenheiten an. Er überlässt ihm das passende Hilfsmittel und gewährleistet auf den Übergabezeitpunkt dessen einwandfreie Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit sowie die Anleitung in dessen Gebrauch. Ebenfalls wird eine erforderliche Nachbetreuung des Versicherten gewährleistet, damit das Hilfsmittel effektiv zum Einsatz kommen kann.
7. Abhängig vom Produkt ist unter Beachtung der Herstellervorgaben und des MPDG sowie bei Nachlieferungen von Verbrauchshilfsmitteln ein Versand zulässig
8. Soweit es im Notfall erforderlich und zulässig ist, darf die Versorgung und Abgabe der Hilfsmittel aus Depots im Krankenhaus oder beim Arzt durch das geeignete Personal des Leistungserbringers oder durch geschultes Personal des Krankenhauses oder Arztes erfolgen. Die Einzelheiten sind in § 12 geregelt.
9. Ist eine Genehmigung vorgesehen, erfolgt die Abgabe von Hilfsmitteln vor Genehmigung der AOK Bayern auf eigenes Risiko des Leistungserbringers.
10. Der Leistungserbringer setzt zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Anlage 1 ein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter regelmäßig fortbilden. Auf Verlangen der AOK Bayern ist ein Nachweis vorzulegen.
11. Der Leistungserbringer setzt - soweit möglich - herstellernerneutral die notwendigen Hilfsmittel bedarfsgerecht ein und trifft die individuelle Produktauswahl in Abstimmung mit dem Versicherten. Für die Produktauswahl gelten die Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinie, die Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis sowie die MDR.  
Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden (§ 70 SGB V).

12. Gibt die AOK Bayern eine andere Versorgung vor, übernimmt diese dafür die Haftung. Der Lieferant kann jedoch die Versorgung mit von der AOK vorgegebenen bzw. vom Versicherten verlangten Hilfsmitteln aus fachlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen ablehnen, auch wenn diese im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind. Die AOK kann diese Versorgung an einen anderen Lieferanten vergeben.
13. Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Der zuständige Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist
14. Für konfigurierte bzw. speziell angepasste Hilfsmittel, die beim Hersteller bestellt werden müssen, erfolgt eine Vergütung in Höhe des genehmigten Betrages auch dann, wenn es dem Versicherten (z. B. wegen Tod des Versicherten) nicht mehr geliefert werden kann oder muss. Wenn der Versicherte bereits genehmigte (neue, nicht konfigurierte) Hilfsmittel nicht annimmt (z.B. Tod/Verweigerung) kann der Leistungserbringer die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags von 90,00 Euro abrechnen und im MIP Lagersystem einlagern. Eine Korrektur der Genehmigung ist hier nicht erforderlich. Bei allen anderen Hilfsmitteln (z. B. Versorgungspauschalen) erfolgt in diesen Fällen keine Vergütung. Soweit Hilfsmittel für den Wiedereinsatz angefordert wurden, kann der Leistungserbringer - unter Vorlage des MIP-Buchungsbeleges – die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags in Höhe von 50,00 Euro abrechnen.

## **§ 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen**

1. Instandsetzungsmaßnahmen sind notwendige Reparaturen. Instandhaltungsmaßnahmen sind Wartungen nach Herstellervorgaben sowie – soweit zutreffend – sicherheits- und messtechnische Kontrollen. Der Leistungserbringer gewährleistet die Instandhaltung und die Instandsetzung für die gelieferten Hilfsmittel. Der Leistungserbringer setzt für Instandsetzungen und Instandhaltungen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 5 MPBetreibV erfüllen.
2. Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung für Hilfsmittel, die im Rahmen von Versorgungspauschalen vergütet werden, sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten und können vom Leistungserbringer nicht gesondert geltend gemacht werden.
3. Vor der Durchführung einer Reparatur ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Soweit Gewährleistungs- oder Garantieansprüche bestehen, besteht keine Vergütungspflicht der AOK Bayern. Der zuständige Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.
4. Die Ausführung von Reparaturen bedürfen der Genehmigung der AOK Bayern. Ausgenommen davon sind Reparaturen bis zu einem Betrag von 300,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, sofern die Reparaturkosten ohne MwSt. 70 % des vertraglich vereinbarten Nettopreises für das Hilfsmittel nicht übersteigen. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit dem zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.
5. Sofern ein Hilfsmittel durch Vorgabe des Herstellers nur durch den Hersteller selbst Instand gesetzt und / oder gehalten werden darf, berechnet der Leistungserbringer der AOK Bayern die ihm vom Hersteller tatsächlich berechneten Kosten zuzüglich der in den Anlagen 2.10. bis 2.90a vereinbarten prozentualen oder pauschalen Aufschläge. Der Leistungserbringer weist die Aufwendungen des Herstellers mittels Rechnung bei der Abrechnung genehmigungsfreier Instandsetzungen nach. Bedarf die Instandsetzung der vorherigen Genehmigung, übermittelt der Leistungserbringer den Kostenvoranschlag des Herstellers zusammen mit seinem Kostenvoranschlag an die AOK Bayern.
6. Können Instandsetzungen, die der Leistungserbringer gemäß Absatz 1 gewährleistet hat, nicht sofort ausgeführt werden und ist dem Versicherten der Verzicht auf das Hilfsmittel nicht zumutbar, stellt der Leistungserbringer ein adäquates und dem medizinisch notwendigen Bedarf entsprechendes Hilfsmittel aus seinem Bestand (aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarten Vergütungen abgegolten. Satz 1 gilt nicht bei teilkonfektionierten oder individuell hergestellten Hilfsmitteln oder Sonderanfertigungen.

## **§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz**

1. Der Leistungserbringer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Garantien, die der Hersteller dem Leistungserbringer über die jeweils gesetzlich geregelten Fristen hinaus gewährt, gelten in gleicher Weise für die AOK Bayern.

3. Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die AOK Bayern berechtigt, nach Mahnung unter Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist anstelle des Leistungserbringers die Versorgung des Versicherten anderweitig sicherzustellen. Ist die Leistung unaufschiebbar, ist keine Mahnung nach Satz 1 erforderlich. Im Falle schuldhafter Pflichtverletzung hat der Leistungserbringer die entstehenden Mehrkosten der Versorgung zu tragen.
4. Der Leistungserbringer haftet für die bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag ggf. entstehenden Schäden, die dem Versicherten oder Dritten durch Hilfsmittel entstehen, die fehlerhaft ausgeliefert wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Leistungserbringer hat die AOK Bayern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die ursächlich durch eine mangelhafte Leistung oder einen sonstigen Vertragsverstoß des Leistungserbringers entstehen.
6. Zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche schließt der Leistungserbringer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Ausreichend für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personenschäden, 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden, 100.000 EUR pauschal für Vermögensschäden.
7. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der AOK Bayern die Veräußerung seines Betriebs, die Betriebsaufgabe oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zu einer Liquidierung und/oder Rechtsnachfolge kommt, ist die AOK Bayern auch hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen der AOK Bayern umgehend eine Aufstellung der laufenden Versorgung von Versicherten der AOK Bayern zu übermitteln.
8. Bei wiedereingesetzten Hilfsmitteln gewährt der Leistungserbringer eine Funktionsgarantie von sechs Monaten auf die in den Wiedereinsatzpauschalen definierten Leistungen und auf die im Rahmen des Wiedereinsatzes gelieferten Ersatz- und Zubehörteile. Innerhalb dieses Zeitraumes anfallende Reparaturen von Hilfsmitteln, die sich noch im Besitz des Versicherten befinden, können nicht abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Leistungserbringer den Schaden nicht zu vertreten hat. In den Anlagen können abweichende Regelungen definiert sein.
9. Soll ein Hilfsmittel innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit oder der Funktionsgarantie gemäß Absatz 8 indikationsbezogen mit Zubehör ausgestattet, zugerüstet oder repariert werden, ist immer die Genehmigung der AOK Bayern erforderlich.
10. Der Leistungserbringer gewährt die sachgemäße Lagerung der Hilfsmittel, die Eigentum der AOK Bayern sind. Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen, hat der Leistungserbringer auf eigene Kosten zu beheben. Wird ein Hilfsmittel während der Lagerung durch Verschulden des Leistungserbringers unbrauchbar, ist der Zeitwert zum Zeitpunkt der Einlagerung zu ersetzen. Der Leistungserbringer hat die für die AOK Bayern im Lager gehaltenen Hilfsmittel ausreichend zu versichern.
11. Für den Fall, dass der Leistungserbringer auf Grund der in Absatz 7 beschriebenen Fälle seinen Verpflichtungen aus den von der AOK Bayern vergüteten Versorgungspauschalen nicht mehr nachkommen kann, hat er eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorklage einer deutschen Bank oder Sparkasse oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers bei der AOK Bayern zu hinterlegen.
12. Wird die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Beitritt zum Vertrag bei der AOK Bayern eingereicht, ist der Vertrag unwirksam, sofern in den nachfolgenden Anlagen nichts anderes vereinbart wurde. Die Bürgschaft gemäß Absatz 11 ist jährlich anzupassen. Das aktualisierte Bürgschaftsdokument ist bis spätestens 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres im Original unaufgefordert an die Krankenkasse zu übermitteln. Die Sicherheitsleistung ist von der Krankenkasse erst dann zurückzugeben, wenn für die letzte nach diesem Vertrag getroffene Versorgung der Gewährleistungszeitraum abgelaufen ist.

13. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird anhand des jeweiligen Vorjahresumsatzes (der in den Anlagen im Rahmen von Versorgungspauschalen geregelten Hilfsmittel) des Leistungserbringers ermittelt. Sie beträgt 10 v.H. dieses Betrages, mindestens jedoch 10.000 EUR.
14. Es besteht die Möglichkeit einer Gesamtbürgschaft, wenn mehrere mit der AOK Bayern geschlossene Verträge eine Bürgschaft erfordern.
15. Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine Leistungserbringergemeinschaft erbracht werden. Die Leistungserbringergemeinschaft verpflichtet sich dabei gegenüber der AOK Bayern für die bereits begründeten Verpflichtungen des betroffenen Leistungserbringers einzustehen. Die Leistungserbringergemeinschaft erfüllt diese Verpflichtung dadurch, dass eines ihrer Mitgliedsbetriebe des vom Leistungshindernis betroffenen Leistungserbringers übernimmt und diese, ohne erneute Berechnung einer Versorgungspauschale, bis zum Ende des jeweiligen Pauschalzeitraumes weiterführt.
16. Über Rückrufaktionen - oder ähnliches - der Hersteller informieren sich die AOK Bayern und der Leistungserbringer gegenseitig.

### **§ 10 Vergütung / Abrechnung**

1. Der Leistungserbringer hat einen Anspruch auf Vergütung gegenüber der AOK Bayern, wenn er die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag erbracht hat. Der Empfang der Lieferung ist durch den Versicherten, die betreuende Person bzw. eine berechtigte Person in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung oder mit einem separaten Nachweis auf beleglesefähigem Standardpapier zu bestätigen. Zulässig sind darüber hinaus nach Maßgabe des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) verwendete digitale Empfangsbestätigungen. Die AOK akzeptiert als Empfangsnachweis der Hilfsmittel bei digitalen Empfangsbestätigungen die Angabe der Sendungsverfolgungsnummer bzw. der Nummer des Ablieferungsnachweises oder gleichwertiger Daten des beauftragten Versandunternehmens. Die Daten sind jeweils versichertenbezogen im Datensatz (txt-Segment auf der Positionsebene EHI) anzugeben. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Aufbewahrung des elektronischen Liefernachweises bzw. den Zugriff auf die entsprechenden Daten mindestens sechs Jahre sicherzustellen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges. Zur Durchführung stichprobenartiger Prüfungen sind der AOK die Lieferunterlagen (Kopie Ablieferungsnachweis und Lieferschein oder Empfangsbestätigung des Versicherten) innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Anforderung in digitalisierter Form per Email oder ausnahmsweise in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Leistungserbringer
2. Die Vergütung ist in den Anlagen 2.10 bis 2.90a geregelt. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Die Vergütung vermindert sich um die nach § 33 Abs. 8 i.V.m. § 61 SGB V durch den Leistungserbringer von den volljährigen Versicherten einzuziehende Zuzahlung in Höhe von 10 v.H., mindestens 5 EUR aber höchstens 10 EUR (bei Pflegehilfsmitteln in Höhe von 10 v.H., aber höchstens 25 EUR). Die Zuzahlung für Verbrauchshilfsmittel ist auf max. 10 EUR monatlich begrenzt; dies gilt auch, wenn unterschiedliche Verbrauchshilfsmittel aus verschiedenen Produktgruppen bezogen werden. Die Zuzahlung ist unabhängig vom Bestellrhythmus für jeden Monat zu entrichten. Versicherte, die eine gültige Befreiungskarte nach § 62 SGB V vorlegen, sind für den auf der Karte vermerkten Zeitraum von der Zuzahlung befreit. Zahlt der Versicherte die Zuzahlung nicht, geht der Einzug gemäß § 33 Abs. 8 Satz 2, 2. Halbsatz SGB V nicht auf die AOK Bayern über. Die Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dürfen monatlich den Betrag von 40 Euro nicht übersteigen (§ 40 Abs. 2 SGB XI).

4. Mit der Vergütung nach den Anlagen 2.10 bis 2.90a sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung einer Aufzahlung oder Kostenbeteiligung neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung gegenüber dem Versicherten ist vorbehaltlich § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V unzulässig und darf weder gefordert noch angenommen werden.
5. Wählt der Versicherte eine Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V, ist gemäß § 302 Abs. 1 SGB V der mit dem Versicherten vereinbarte Mehrkostenbetrag bei der Abrechnung zu übernehmen.
6. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Versorgungsleistungen eines Kalendermonats jeweils frühestens am Monatsletzten. Der Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Versicherten gilt als Tag der Leistungserbringung. Die Abrechnung ist einmal monatlich als Gesamtrechnung zu erstellen und bei den von der AOK Bayern benannten Daten- und Papierannahmestellen unter Angabe des Institutionskennzeichens einzureichen.
8. Jeder Abrechnungsfall ist unter Angabe der entsprechenden 10-stelligen Hilfsmittelnummer des jeweiligen Einzelproduktes und des korrekten Hilfsmittelverwendungskennzeichens anzuliefern soweit in den Anlagen 2.10 bis 2.90a nichts Abweichendes geregelt ist. Weist die 10-stellige Hilfsmittelnummer kein konkretes Einzelprodukt aus, ist bei der Abrechnung zusätzlich der Hersteller und die Artikelnummern oder die PZN des Produktes im Textfeld anzugeben. Dabei ist die Angabe des jeweiligen Leistungserbringergruppenschlüssels (Abrechnungscode/ Tarifkennzeichen 15 02 544) zwingend erforderlich.
9. Bei der Abrechnung von Versorgungspauschalen (Erst- und Folgepauschale) ist immer der Versorgungszeitraum anzugeben.
10. Bei genehmigten Hilfsmitteln sind die Daten der Genehmigung für die Abrechnung entsprechend zu übernehmen und das Genehmigungskennzeichen anzugeben. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen, deren Erstversorgung genehmigungspflichtig war, ist das hierbei ausgewiesene Genehmigungskennzeichen sowie der Zeitraum der Pauschale anzugeben.
11. Der Leistungserbringer ist bei ordnungsgemäß ausgestellten Verordnungen zur Nachprüfung der vom Arzt angegebenen Zugehörigkeit des Versicherten zu der auf der Verordnung angegebenen AOK Bayern nicht verpflichtet; ein Fehlen der Mitgliedschaft entbindet die AOK Bayern nicht von der Zahlungspflicht, es sei denn, die AOK Bayern hat den Leistungserbringer entsprechend informiert.
12. Die Verordnungsblätter haben auf den dafür vorgesehenen Feldern alle notwendigen Angaben über die Preisfeststellung nach den jeweiligen Positionen der Anlagen 2.10 bis 2.90a, *entsprechend den aktuellen Richtlinien des GKV Spitzenverbandes nach § 302 Abs. 2 SGB 5 und deren Anlage 5 (Inhalt der Urbelege) zu enthalten. Für Abrechnungen ohne Verordnungsblätter sind alle in der Anlage benannten abrechnungsbegründenden oder abrechnungsrelevanten Unterlagen mit Rechnungs- und Belegnummer und Institutionskennzeichen zu kennzeichnen.* Aus allen Urbelegen (z.B. separate Empfangsbestätigung), die zusätzlich zur Abrechnung erforderlich sind, muss der Leistungserbringer eindeutig erkennbar sein. Ist für die Abrechnung keine Verordnung (z.B. bei Reparatur) erforderlich, ist die Rechnungs- und Belegnummer auf einem der ersatzweise einzureichenden Urbelege aufzudrucken. Das Anbringen von Aufklebern ist unzulässig, soweit durch diese verordnungsrelevante Daten der Urbelege verdeckt werden. Hinweise an den Kostenträger sind ausschließlich auf der Rückseite der Verordnung zulässig (im Feld „Vermerke der Krankenkasse“).

Sind verordnungsrelevante Korrekturen erforderlich, muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten ist in diesen Fällen unzulässig. Sind jedoch abrechnungsrelevante Korrekturen erforderlich, darf dies durch die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten für die Abrechnungsfelder Zuzahlung, Gesamtbrutto, Arzneimittel-/ Hilfsmittel-Nummer, Faktor und Taxe erfolgen. Im Feld Apotheken-Nummer / IK muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Bei Korrekturen sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

13. Die AOK-Identifikationsnummer ist bei allen Abrechnungspositionen für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel im Segment EHI (lt. Technischer Anlage „Inventarnummer für Hilfsmittel im Wiedereinsatz“) anzuliefern"
14. Eine Abrechnung ist nur mit dem vom Leistungserbringer der AOK Bayern für diesen Vertrag angegebenen Institutionskennzeichen der jeweiligen Betriebsstätte möglich, die die Leistung erbracht hat. Es ist Pflicht des Leistungserbringers die Daten seines Institutionskennzeichens zu pflegen. Verzögerungen oder Fehlbuchungen aufgrund unzutreffender Daten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
15. Die AOK Bayern begleicht Rechnungen bargeldlos innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Als Zahltag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Maßgebend für die Berechnung des Zahlungsziels ist der Tag, an dem alle zu einem Abrechnungsfall gehörenden Unterlagen (Daten und Papierbelege) bei der AOK Bayern vorliegen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung.
16. Die Zahlungen an eine beauftragte zentrale Abrechnungsstelle haben befreiende Wirkung für die AOK Bayern gegenüber dem Leistungserbringer. Wenn eine Abrechnungsstelle beauftragt wird, ist das vorab der AOK Bayern zu melden. Im Übrigen können Forderungen gegen die AOK Bayern nur mit vorheriger Zustimmung der AOK Bayern an Dritte (z. B. Abtretungen an Banken, Finanzierungsinstitute, verlängerter Eigentumsvorbehalt, usw.) abgetreten bzw. verkauft werden. Die Zustimmung kann die AOK Bayern nur in begründeten Fällen verweigern.
17. Bei mangelnder Prüffähigkeit (z.B. fehlende oder unsortierte Belege, falsche oder fehlende Angaben auf den Belegen oder im Datensatz) oder erheblichen Differenzen (z.B. falsches AC/TK, falsche Hilfsmittelnummer, falsche Verwendungskennzeichen, fehlerhafte Preisangaben) oder der Abrechnung anderer als der in den Anlagen 2.10. bis 2.90a vereinbarten Preise kann die AOK Bayern dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen zur Prüfung zurückgeben oder den betreffenden Abrechnungsfall von der Gesamtrechnung absetzen. Die AOK Bayern kann die Bezahlung der Gesamtrechnung des Leistungserbringers vollständig verweigern, wenn der überwiegende Teil der Abrechnungsfälle fehlerhaft ist. Diese Rechte können innerhalb des Zahlungsziels gemäß Absatz 16 geltend gemacht werden. Bei zurückgegebenen oder zurückgewiesenen Rechnungen nach Satz 1 beginnt mit der erneuten Rechnungslegung das Zahlungsziel nach Absatz 16. Der Nachweis des vollständigen Einganges der Rechnungsunterlagen obliegt dem Leistungserbringer oder dessen Abrechnungsstelle. Bei fehlerhaft erstellten Rechnungen ist die AOK Bayern nicht zur Bezahlung verpflichtet.
18. Die Aufrechnung und/oder Verrechnung seitens der AOK Bayern gegen Ansprüche des Leistungserbringers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.

## **§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Sozialgesetzbuches (SGB), der Landesdatenschutzgesetze (LDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Bestimmungen seinem Personal bekannt gegeben werden und überwacht deren Beachtung in geeigneter Weise. Dies gilt auch gegenüber einer von ihm beauftragten Abrechnungsstelle. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieses Vertrages übermittelten bzw. bekannt werdenden, zu schützenden Daten (personenbezogene Patientendaten, Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), insbesondere die diagnosebezogenen Daten der Versicherten, vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt.
3. Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Absatz 1, Absatz 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei der Durchführung dieses Vertrages die gemäß den Vorschriften der EU-DSGVO, der maßgebenden LDSG und des BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die zur Durchführung dieses Vertrages von ihm beauftragten Mitarbeiter oder Dritte über die Beachtung der Datenschutzvorschriften zu informieren und zu belehren.
4. Der Leistungserbringer darf die ihm überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dürfen vom Leistungserbringer nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.
5. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis).
6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die AOK Bayern unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.
8. Die Vertraulichkeitsverpflichtung und die Geheimhaltungspflicht des Leistungserbringers und seiner Mitarbeiter bestehen auch über das Vertragsende dauerhaft fort.
9. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für alle Schäden, die ihr durch dessen Verstöße gegen Datenschutzgesetze entstehen.
10. Bei Beendigung des Vertrages sind sämtliche überlassenen Unterlagen (z. B. nicht realisierte vertragsärztliche Verordnungen oder Kostenübernahmeerklärungen) bzw. Daten für nicht abgeschlossene Versorgungen an die AOK Bayern zurückzugeben und ggf. Mehrfertigungen, die nicht wegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Leistungserbringers benötigt werden, zu vernichten.



## § 12 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Rezeptsammelstellen in Gewerbebetrieben oder bei Angehörigen der Heilberufe sowie die Annahme von Verordnungen unter Umgehung des Versicherten (direkte Weitergabe vom Arzt an den Leistungserbringer) sind vorbehaltlich Absatz 2 unzulässig.
2. Die Abgabe von Hilfsmitteln aus Depots in Arztpraxen, Krankenhäusern oder sonstigen medizinischen Einrichtungen sind nach § 128 SGB V unzulässig. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Versorgungen mit Hilfsmitteln, die bei einem Notfall benötigt werden. Eine Notfallversorgung ist unter anderem anzunehmen, wenn
  - aus medizinischen Gründen i.S.d. § 33 Abs. 1 SGB V eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit in Anbetracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung notwendig ist und
  - die konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist und
  - der Versicherte das Hilfsmittel nicht bei einem Leistungserbringer in der gebotenen Eile selbst besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn unzumutbar wäre und
  - der Versicherte unmittelbar nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also nicht stationär in einem Krankenhaus verbleibt.
3. Der Leistungserbringer gewährleistet für die aus dem Depot überlassenen Hilfsmittel die einwandfreie Qualität. Er qualifiziert gemäß § 4 Abs. 3 MPBetreibV den Arzt im Umgang mit den Hilfsmitteln, es sei denn, diese Einweisung ist bereits durch den Hersteller oder eine andere dazu befugte Person erfolgt.
4. Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen.
5. Unzulässig ist die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.
6. Unzulässige Zuwendungen sind die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. Unzulässig sind deshalb in diesem Zusammenhang insbesondere auch Beteiligungen von Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen am Unternehmen des Leistungserbringers (z. B. als Gesellschafter), wenn Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen dabei durch ihr Verordnungsverhalten finanziell partizipieren könnten.
7. Eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen liegt auch vor, wenn der Leistungserbringer seine Geschäftsräume über den marktüblichen Mietpreisen von Vertragsärzten, Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen anmietet oder der Leistungserbringer Räume unter den marktüblichen Mietpreisen an Vertragsärzte, Krankenhäuser oder andere medizinische Einrichtungen vermietet. Zulässig angemietete oder vermietete Räume müssen eindeutig und für jedermann auf den ersten Blick erkennbar von der Arztpraxis, dem Krankenhaus oder einer anderen medizinischen Einrichtung räumlich getrennt und separat zugänglich sein.

## **§ 13 Werbung**

1. Werbemaßnahmen des Vertragspartners dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der AOK Bayern beziehen. Näheres ist in der Anlage 4 ausgeführt.
2. Eine gezielte Beeinflussung von Ärzten und/oder Versicherten durch den Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen oder bestimmter Produkte, ist nicht zulässig. Fachliche Klärungen mit dem Vertragsarzt und/oder fachkundige Beratung des Versicherten sind davon nicht berührt. Sie sollen sich auf das vorhandene Marktangebot, nicht jedoch auf z.B. nur ein Produkt oder Hersteller beziehen.
3. Die Versorgung mit mehrkostenfreien Hilfsmitteln darf vom Vertragspartner hinsichtlich der Qualität und Funktion im Rahmen der Kommunikation mit dem Versicherten / Betreuer / Bevollmächtigten nicht abgewertet werden.

## **§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen**

1. Die AOK Bayern ist nach § 127 Abs. 7 SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der den Leistungserbringern obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Entsprechend § 127 Abs. 7 SGB V informiert der Leistungserbringer die AOK Bayern auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V. Sofern die AOK Bayern auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Leistungserbringer diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK Bayern nach Maßgabe des § 127 Abs. 7 SGB V zu übermitteln.
2. Soweit die Überprüfung nach Absatz 1 vertraglich vereinbarte Betriebsausstattungen betrifft, hat die AOK Bayern das Recht, während der üblichen Öffnungszeiten die Betriebsstätte durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Die AOK Bayern kündigt den Besuch zeitnah an. Der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter haben die Möglichkeit die Besichtigung abzulehnen. Die nicht Erweislichkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung geht in diesem Fall zu Lasten des Leistungserbringers.
3. Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern nicht, nicht rechtzeitig oder verstößt er in sonstiger Weise gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern, so kann ihn die AOK Bayern bei Verschulden des Leistungserbringers unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abmahnen, eine Vertragsstrafe gemäß Absatz 6 aussprechen oder den Vertrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 außerordentlich kündigen.
4. Die AOK Bayern räumt dem betroffenen Leistungserbringer vor Maßnahmen nach Absatz 3 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.
5. Als Verstöße im Sinne von Absatz 3 gelten insbesondere:
  - a) Missbräuchliche oder vorsätzliche Berechnung nicht erbrachter Leistungen,
  - b) Abgabe von Hilfsmitteln, die in ihrer Ausführung nicht der Genehmigung und / oder Abrechnung entsprechen (ausgenommen davon sind Hilfsmittel, die der Versicherte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V mit Mehrkosten gewählt hat)
  - c) Nichterfüllung bzw. Wegfall der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4
  - d) Leistungserbringung mit groben Mängeln, welche geeignet sind, die medizinische und therapeutische Zielsetzung der ärztlichen Verordnung zu gefährden
  - e) Leistungserbringung durch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter
  - f) Verstoß gegen Beratungs- und/oder Dokumentationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 bis 3,
  - g) unzulässige Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (vgl. § 12 Abs. 2),

- h) Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (vgl. § 12 Abs. 4 bis 7)
  - i) unberechtigte Änderung der ärztlichen Verordnung
  - j) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz
  - k) unterlassene Mitteilung über Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren (insbesondere den Wegfall der in § 3 genannten Voraussetzungen)
  - l) Nichterfüllung der gemäß § 3 Absatz 9 übertragenen Aufgaben
  - m) Verstöße gegen § 7 Absatz 3
  - n) Missbräuchliche Verwendung des Lagerverwaltungssystems MIP-Orthopädie
6. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben sind, kann die AOK Bayern nach billigem Ermessen die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fordern. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb eines Kalenderjahres ist beschränkt auf 5 % des Nettorechnungsbetrages des vergangenen Kalenderjahres nach diesem Vertrag. Sofern im vergangenen Kalenderjahr keine Abrechnungen mit der AOK Bayern auf Basis dieses Vertrages erfolgten, gilt stattdessen der bis zum Inkrafttreten des Vertrages abgerechnete Bruttorechnungsbetrag in dem von diesem Vertrag umfassten Versorgungsbereich.
  7. Für den Fall schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 5 g) oder h) kann der Leistungserbringer zudem für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden (§ 128 Abs. 3 SGB V).
  8. Unabhängig von den Maßnahmen gemäß Absatz 3 hat der Leistungserbringer der AOK Bayern den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Vertragsstrafen gemäß Absatz 6 werden dabei angerechnet.

### **§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag tritt am 01.04.2020 in Kraft. Für genehmigungsfrei abrechenbare Hilfsmittel ist der Zeitpunkt der Abgabe maßgebend; bei genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.03.2022 schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß § 36 SGB V Festbeträge festgesetzt, die unterhalb der in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarten Preise liegen, treten die Festbeträge einschließlich der Leistungsinhalte anstelle der Vertragspreise.
3. Zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die beigetretenen Leistungserbringer, sofern sie von einer der vertragschließenden Parteien informiert wurden und nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 4 Gebrauch gemacht haben.
4. Ein beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach Absatz 1 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen gegenüber der AOK Bayern fristlos schriftlich kündigen.
5. Die Preisvereinbarung (Anlagen 2.10 bis 2.90a) kann von der AOK Bayern oder dem vertragsschließenden Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e. V. mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.03.2021 schriftlich gekündigt werden, ohne dass dies den Vertrag an sich berührt.

## § 16 Schlussbestimmung

1. Änderungen des Vertrages – einschließlich der Änderung dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
3. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch gesetzlich zulässige, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der bestehende Vertrag Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

---

Ort, Datum

---

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
und Pflegekasse bei der AOK Bayern  
- Die Gesundheitskasse

---

Ort, Datum

---

Fachverband für Orthopädie-Technik  
und Sanitätsfachhandel Bayern e. V.

# **Anlage 1** **zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

## **Qualitäts- und Dienstleistungsstandards**

### **Grundsätze**

Nach den Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V können neben der gesetzlich vorgeschriebenen Präqualifizierung weitergehende, auftragsbezogene Kriterien Bestandteil der Verträge nach § 127 SGB V sein. Die nachstehenden Qualitäts- und Dienstleistungsstandards stellen im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 4 SGB V die Qualität der Versorgung der Versicherten der AOK Bayern sicher. Ein Leistungserbringer kann nur dann Vertragspartner der AOK Bayern sein, wenn er auch diese Anforderungen erfüllt.

Der Leistungserbringer stellt für das unmittelbar mit der Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern betraute Personal die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen über Material-, Funktions- und Produkteigenschaften der von diesem Vertrag umfassten Hilfsmittel sicher. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

Das Fachpersonal muss in der Weise angestellt sein, dass während der üblichen Geschäftszeiten die kontinuierliche Beratung und Versorgung der Versicherten sowie Änderungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und Ersatzbeschaffung gewährleistet werden kann.

Der Leistungserbringer hat die umgehende Abwicklung von unaufschiebbaren Änderungen und Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie Gewährleistungen sicherzustellen, auch wenn er an weniger als fünf Wochentagen für die Versicherten der AOK Bayern erreichbar ist. Auf Verlangen der AOK Bayern hat der Leistungserbringer den Nachweis der Sicherstellung zu führen. Erfolgt dabei die Sicherstellung durch Unterauftragsverhältnisse, führt der Unterauftragnehmer den Nachweis seiner Eignung gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V. Für Instandsetzungen und Instandhaltungen erfüllt der Unterauftragnehmer die Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 5 MPBetreibV. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen der AOK Bayern und dem Leistungserbringer entsprechen. Unterauftragnehmer, die durch den Leistungserbringer zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung eingesetzt werden, unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie eigene Mitarbeiter des Leistungserbringers und sind vom Leistungserbringer hierauf vertraglich zu verpflichten. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für Verstöße gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen oder sonstige Schäden, die in diesem Zusammenhang durch den Unterauftragnehmer verursacht wurden.

Der Leistungserbringer informiert den Versicherten - soweit erforderlich - über alle wesentlichen Schritte im Versorgungsprozess. Notwendige Termine stimmt er mit dem Versicherten ab.

Allergien gegen bestimmte Materialien, die in Hilfsmitteln vorkommen können, werden abgeklärt.

Die Produktauswahl berücksichtigt mindestens die Indikation / Diagnose gemäß der vertragsärztlichen Verordnung, körperliche Einschränkungen beim Versicherten, das therapeutische Ziel, die Fähigkeit und den Willen das Produkt zu nutzen und soweit erforderlich das soziale Umfeld.

Die Abgabe des Hilfsmittels ist - soweit erforderlich - mit dem Ausprobieren durch den Versicherten und der Einweisung in den Gebrauch verbunden. Der Versicherte erhält Hinweise zur Reinigung, zur Wartung, soweit sie vom Hersteller vorgeschrieben ist, und die Gebrauchsanweisung. Er ist auf die Verfahrensweisen bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers in schriftlicher Form.

## **Personelle Voraussetzungen**

Der Leistungserbringer stellt für das unmittelbar mit der Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern betraute Personal die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen über Material-, Funktions- und Produkteigenschaften der von diesem Vertrag umfassten Hilfsmittel sicher. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

Beim Leistungserbringer sind mindestens zwei der vorgenannten Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden angestellt.

Als Nachweis für die eingehende Kenntnisse über die fachgerechte Reparatur gelten bei Herstellern oder von diesen autorisierten Unternehmen absolvierte Technik-Schulungen. Wenn keine Technik-Schulung des Herstellers vorliegt, die zu Durchführung von Reparaturen autorisiert, ist die Erlaubnis vom Hersteller des Hilfsmittels vorab einzuholen.

Das Fachpersonal muss in der Weise angestellt sein, dass während der üblichen Geschäftszeiten die kontinuierliche Beratung und Versorgung der Versicherten sowie Änderungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und Ersatzbeschaffung gewährleistet werden kann.

## Räumliche und strukturelle Voraussetzungen

Es ist eine ausreichende Lagerfläche vorzuhalten, so dass alle vom Vertrag umfassten AOK-eigenen Hilfsmittel sachgerecht und getrennt zwischen rein und unrein gelagert werden können. Das Lager muss ein geschlossener, abschließbarer, trockener (beheizter) Raum sein. Der Leistungserbringer verfügt in seiner Betriebsstätte über einen den RKI-Hygieneempfehlungen entsprechenden Reinigungsraum.

Der Leistungserbringer hält Zubehör- und Ersatzteile für die Aufbereitung und Reparaturen der Hilfsmittel in ausreichender Menge vor. Er verfügt über die zur Reparatur und Aufbereitung der Hilfsmittel nach den Vorgaben der Hersteller notwendigen Werkzeuge und technischen Prüfgeräte.

Zur Vorführung für den Versicherten hält der Leistungserbringer dauerhaft nachfolgend aufgeführte Hilfsmittel auf Vorrat vor. Die Hilfsmittel dürfen sich in diesem Fall nicht im Eigentum der AOK Bayern befinden.

<b>Vorführgeräte</b>	
<b>Produktart</b>	<b>Bezeichnung</b>
10.46.01.0	Gehgestelle
10.46.01.1	Reziproke Gehgestelle
10.50.04.1	(Standard-)Rollator
10.46.04.0	Rollator mit Unterarmauflage
18.46.02.0	Toilettenrollstühle
18.46.03.1	Dusch-Schieberollstühle
18.50.02.0	Standardrollstühle, große Räder hinten
18.50.02.2	Leichtgewichtrollstühle
18.50.02.7/ 50.45.07.2	Multifunktionsrollstühle mit Sitzwinkelverstellung mit den Ausstattungsmerkmalen gemäß der jeweiligen Preisblätter der Anlage 2.95 bis 2.98
18.50.03.0 / 18.50.03.5	Ein Adaptivfaltrollstuhl und ein Adaptivstarrrahmenrollstuhl
22.29.01.0	Drehscheiben
22.29.01.2	Umlager-/Wendehilfen
22.29.01.3	Rutschbretter
22.50.01.0	mobile Rampe

Um die Versorgung und den Service sicherzustellen sowie die erforderlichen Reparaturen sach- und fachgerecht ausführen zu können, hält der Leistungserbringer folgende Ersatzteile in ausreichender Menge vor:

<b>Ersatzteilverhaltung</b>		
<b>Produktart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ersatzteile</b>
10.46.04.0	Rollator mit Unterarmauflagen	Bowdenzüge, Bereifung - Luft und pannensicher
18.46.02.0	Toilettenrollstühle	Eimer, Rollen/Räder, Sitzbrillen
18.50.02.0	Standardrollstühle	Bereifung der Lenkräder - Luft und pannensicher, Bereifung der Antriebsräder - Luft und pannensicher, Beinstützen, Armlehnenpolster, Sitz- und Rückenbe- spannungen, Kompakt-/Kniehebelbremsen, Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen, Bowdenzüge für Trommelbremsen
18.50.02.2	Leichtgewichtrollstühle	Bereifung der Lenkräder - Luft und pannensicher, Bereifung der Antriebsräder - Luft und pannensicher, Beinstützen, Armlehnenpolster, Sitz- und Rückenbe- spannungen, Kompakt-/Kniehebelbremsen, Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen, Bowdenzüge für Trommelbremsen
18.50.02.7	Multifunktionsrollstuhl mit Sitzwinkelverstellung mit den Ausstattungsmerkmalen aus der Anlage 2.95 bis 2.98	Bereifung der Lenkräder - Luft und pannensicher, Bereifung der Antriebsräder - Luft und pannensicher, Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen, Bowdenzüge für Trommelbremsen
18.50.03.	Adaptivrollstühle	Bereifung der Lenkräder - Luft und pannensicher, Bereifung der Antriebsräder - Luft und pannensicher, Beinstützen, Armlehnenpolster, Sitz- und Rückenbe- spannungen, Kompakt-/Kniehebelbremsen, Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen, Bowdenzüge für Trommelbremsen



**Anlage 2**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Preisvereinbarung**

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit Hilfsmitteln der in den Anlagen 2.10 bis 2.90a genannten Produktuntergruppen einschließlich aller zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Die Anlagen 2.10 bis 2.90a regeln die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
2. Mit den in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarten Vertragspreisen sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten vorbehaltlich § 7 Abs. 3 abgegolten. Insbesondere sind die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln und alle damit zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen wie Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Porto, Fracht, Abgabe sowie Nachbetreuungen der Versicherten oder deren betreuenden Personen abgegolten.

**§ 1 Leistungsbeschreibung**

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit den in § 1 des Vertrages genannten und in den Anlagen 2.10 bis 2.90a aufgeführten rehathechnischen Hilfsmitteln einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Die Anlagen 2.10 bis 2.90a regeln die Vergütung für die im Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 und in den Anlagen genannten Leistungen.
2. Bei einer Fortschreibung im Hilfsmittelverzeichnis in der Produktgruppe 10, 18, 21, 22, 26, 33, 50 und 51 des Hilfsmittelverzeichnisses des GKV-Spitzenverbandes sind Produkte neuer, in diesem Vertrag noch nicht aufgeführter Produktuntergruppen und/oder -arten mit Kostenvorschlag zur Genehmigung bei der AOK Bayern einzureichen. Die Vertragspartner bemühen sich zeitnah Preise für neue Produktuntergruppen und/oder -arten zu vereinbaren.
3. Für die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln gelten die Qualitätsstandards der Produktgruppen 04, 10, 18, 21, 22, 26, 33, 50 und 51 des Hilfsmittelverzeichnisses des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 139 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Leistungserbringer liefert das Hilfsmittel nach Vorliegen einer ärztlichen Verordnung - und soweit vorgesehen - der Genehmigung der AOK Bayern an den Versicherten bzw. händigt ihm dieses aus, überlässt es ihm und gewährleistet eine einwandfreie Beschaffenheit sowie Betriebs- und Funktionsfähigkeit.
5. Mit der in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarten Vergütung für das Produkt sind die im Vertrag beschriebenen Leistungen und alle im Zusammenhang mit der Versorgung stehenden Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Lieferung, Montage, Erprobung, Verpackungsmaterial, Fahrkosten, Abholung und ggf. Entsorgung sowie eine umfassende Einweisung und Nachbetreuung der Versicherten oder deren betreuenden Personen.

6. Für konfigurierte bzw. speziell angepasste Hilfsmittel, die beim Hersteller bestellt werden müssen, erfolgt eine Vergütung in Höhe des genehmigten Betrages auch dann, wenn es dem Versicherten (z. B. wegen Tod des Versicherten) nicht mehr geliefert werden kann oder muss. Wenn der Versicherte bereits genehmigte (neue, nicht konfigurierte) Hilfsmittel nicht annimmt (z.B. Tod/Verweigerung) kann der Leistungserbringer die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags von 90 Euro abrechnen und im MIP Lagersystem einlagern. Eine Korrektur der Genehmigung ist hier nicht erforderlich. Bei allen anderen Hilfsmitteln (z. B. Versorgungspauschalen, standardisierte Hilfsmittel) erfolgt in diesen Fällen keine Vergütung. Soweit Hilfsmittel für den Wiedereinsatz angefordert wurden, kann der Leistungserbringer - unter Vorlage des MIP-Buchungsbeleges – die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags in Höhe von 50,00 Euro abrechnen.
7. Ist bei einer Produktgruppe ein Abholpreis angegeben, ist der Leistungserbringer nicht zur Lieferung verpflichtet. Wünscht der Kunde eine Lieferung, gehen diese Kosten zu seinen Lasten. Der Versicherte ist vor bzw. bei Ordnungsannahme über die anfallenden Lieferkosten aufzuklären. Auf Anfrage kann die AOK Bayern ihre Versicherten über Leistungserbringer informieren, die kostenlos liefern.
8. Sind für Produktarten keine Vertragspreise vereinbart, sind die Preise der jeweils aktuellen Preislisten der Hersteller anzugeben.
9. In den Anlagen 2.10 bis 2.90a ist bei der jeweiligen Produktart beschrieben, welche Leistungen beinhaltet und welche Leistungen oder Zubehörteile davon ausgenommen sind.
10. Sind Zurüstungen, Nachlieferungen oder Nachbesserungen innerhalb von 6 Monaten nach der Auslieferung/Genehmigung notwendig, die der Leistungserbringer zu verantworten hat, gelten für die dafür erforderlichen Teile die gleichen Konditionen wie beim Kauf bzw. Wiedereinsatz.
11. Sofern kein Vertragspreis für Zubehör- oder Ersatzteile vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Rabatte gemäß der Anlagen 2.10 bis 2.90a.
12. Sind Hilfsmittel oder Komponenten zu Hilfsmitteln auf Grund der Körpermaße eines Versicherten nicht standardmäßig bei den Herstellern erhältlich, sondern müssen beim Hersteller einzeln für den jeweiligen Versicherten gefertigt werden, spricht man vom sogenannten Sonderbau. Sind für Hilfsmittel einzelne Komponenten im Sonderbau erforderlich, gilt für diese ein Aufschlag von 35 % auf den tatsächlichen Einkaufspreis des Herstellers (vgl. Anlage 2.10 bis 2.90a). Soweit das Hilfsmittel komplett im Sonderbau gefertigt werden muss, sind 28 % Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis anzusetzen. Der tatsächliche Einkaufspreis ist nachzuweisen.

## **§ 2 Neuverkauf / Wiedereinsatz**

1. In den Anlagen 2.10 bis 2.90a ist angegeben, bei welchen Produktarten das sogenannte Kauf-Wiedereinsatzverfahren angewandt wird. In diesen Fällen wird bzw. bleibt die AOK Bayern Eigentümer der von ihr erworbenen Hilfsmittel. Im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes gilt immer der Grundsatz Wiedereinsatz vor Neukauf.
2. Bevor ein wiedereinsatzfähiges Hilfsmittel von der AOK Bayern neu angeschafft wird, prüft der Leistungserbringer im MIP-System, ob ein geeignetes Hilfsmittel zum Wiedereinsatz zur Verfügung steht. Wird der AOK Bayern ein wiedereinsatzfähiges Hilfsmittel zum Neukauf angeboten, ist dem Kostenvoranschlag der MIP-Anfragebeleg beizufügen (vgl. Anlage 3), aus dem hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der Abfrage kein geeignetes Hilfsmittel aus den Lagerbeständen der Krankenkasse zur Verfügung stand.
3. Wird ein Hilfsmittel von der AOK Bayern neu gekauft, darf das Produktionsdatum des Hilfsmittels maximal 18 Monate zurückliegen.
4. Grundsätzlich gilt für die Wiedereinsatzpauschalen, dass kein Höchstpreis festgelegt ist. Die Wiedereinsatzkosten dürfen nicht mehr als 70 % der Kosten für ein gleiches neu zu kaufendes Hilfsmittel betragen.

5. Die in den Anlagen 2.10 bis 2.90a aufgeführten Wiedereinsatzpauschalen beinhalten neben den dort angeführten Leistungen die Prüfung aller Funktionen, die für das Hilfsmittel spezifisch sind, eine Sichtprüfung, die nochmalige Reinigung / Desinfektion zur Lieferung, die Ermittlung aller zur Hilfsmittelversorgung notwendigen Parameter, die Beratung (auch vor Ort), die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch qualifiziertes Fachpersonal (auch vor Ort), die Erstellung von Vorführ- oder ähnlichen Belegen, die Fahrkosten (bei Bedarf auch mehrfach), die Anforderung des Hilfsmittels und die Versandkosten (soweit nichts anders geregelt ist), die Auslieferung des Hilfsmittels und die Aushändigung der Bedienungsanleitung. Nicht beinhaltet sind Arbeitszeiten und Ersatzteile zur Instandsetzung und behindertengerechten Zurüstung, es sei denn die Anlagen 2.10 bis 2.90a regeln etwas Anderweitiges.
6. In den Anlagen 2.10 bis 2.90a ist beim Neukauf und Wiedereinsatz bei der jeweiligen Produktart angegeben, welche Leistungen zusätzlich beinhaltet und welche Leistungen / Zubehörteile davon ausgenommen sind.
7. Der AOK Bayern bleibt es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes vorbehalten, für Hilfsmittel, die in diesem Vertrag nicht mit Preisen geregelt oder für die Rabatte vereinbart sind, Alternativangebote einzuholen. Dem Erstanbieter wird eine Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt, es sei denn, es besteht der Verdacht, dass eine unwirtschaftliche (Über-)Versorgung angeboten wurde.
8. Die von diesem Vertrag umfassten wiedereinsatzbaren Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern (MIP-pflichtige Hilfsmittel) werden über das Lagerverwaltungsprogramm MIP-Orthopädie abgewickelt. Das Verfahren ist in der Anlage 3 festgelegt.
9. Ist ein kasseneigenes Hilfsmittel aus dem Lager eines anderen Leistungserbringers für den Wiedereinsatz zu verwenden und dort anzufordern, wird die in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarte Transportpauschale vergütet. Ist die Vergütung einer Transportpauschale vereinbart, ist das Hilfsmittel auf einer Palette und mindestens foliert zu versenden. Übersteigen die tatsächlichen Transportkosten diese Pauschale, können die tatsächlichen Kosten beantragt werden. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich. Dennoch ist in diesem Fall die Transportpauschale anzusetzen und für die Differenzkosten die Gebührenposition 99.00.99.0002.
10. Neu anzuschaffende Hilfsmittel, die Eigentum der AOK Bayern werden, oder kasseneigene Hilfsmittel, die noch nicht im MIP-System registriert sind, werden vom Leistungserbringer mit der „AOK-Identifikationsnummer“ versehen, die den Leistungserbringern vom Dienstleistungszentrum (DLZ) Hilfsmittel der AOK Bayern in Wunsiedel zur Verfügung gestellt werden.
11. Die AOK-Identifikationsnummer ist bei allen Abrechnungspositionen für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel im Segment EHI (gemäß Anlage 1 zum Datenaustausch nach § 302 Abs. 2 SGB V) anzuliefern.
12. Ist das geeignete, von der AOK Bayern neu zu kaufende Hilfsmittel nicht vorrätig, beschafft es der Leistungserbringer unverzüglich. Bis zur Auslieferung stellt er dem Versicherten bei Bedarf ein geeignetes Standardhilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Ansonsten hat er den Auftrag unverzüglich an die AOK Bayern zurückzugeben.

### **§ 3 Versorgungspauschalen**

1. Die im Rahmen der Hilfsmittelversorgung zu erbringenden Leistungen beinhalten neben der fachgerechten Versorgung mit dem Hilfsmittel alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Anlieferung (ausgenommen bei Abholpreisen), Montage, Anpassung, Erprobung, Wartung, Reparatur und Abholung sowie eine umfassende Einweisung des Versicherten und/oder einer von ihm beauftragten Betreuungsperson in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels.
2. Sind für die in den Anlagen 2.10 bis 2.90a aufgeführten Hilfsmittel Versorgungspauschalen vereinbart, umfasst die Ausstattung neben dem erforderlichen Hilfsmittel die in den Anlagen 2.10

bis 2.90a aufgeführten bei Bedarf notwendigen Zubehörteile und Zurüstungen. Der Gewährleistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Leistungserbringung.

3. Der Leistungserbringer trifft die Entscheidung, ob die Versicherten mit einem neuen oder einem wiederaufbereiteten Hilfsmittel versorgt werden. Für die Produktauswahl gelten die Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinie, des Hilfsmittelverzeichnisses sowie die medizinproduktrechtlichen Bestimmungen.
4. Der Leistungserbringer liefert das Hilfsmittel an den Versicherten aus, überlässt es ihm zur unentgeltlichen Nutzung und gewährleistet eine einwandfreie Beschaffenheit sowie Betriebs- und Funktionsfähigkeit während der medizinisch notwendigen Versorgungsdauer. Kosten für den Verlust eines Hilfsmittels gehen zu Lasten des Versicherten, wenn dieser den Verlust zu verantworten hat. Ist dabei eine Ersatzlieferung notwendig, gehen auch diese Kosten zu Lasten des Versicherten. Ansprüche gegenüber der AOK Bayern bestehen in diesen Fällen nicht.
5. Die Um- bzw. Aufrüstung, die Ersatzbeschaffung und die Umversorgung mit einem gleichartigen Hilfsmittel sind während der Vertragsdauer kostenfrei sicher zu stellen. Das gilt nicht bei Verlust des Hilfsmittels oder bei Schäden an dem Hilfsmittel, deren Ursache in der Sphäre des Versicherten liegt. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen. Es wird klargestellt, dass Mängel und Schäden an dem Hilfsmittel, die auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch, der üblichen Abnutzung oder dem nutzungsbedingten Verschleiß durch den Versicherten zurückzuführen sind, mit der vergüteten Versorgungspauschale abgegolten sind. Wird das Pauschalhilfsmittel während des vereinbarten Versorgungszeitraumes durch den Versicherten vorzeitig zurückgegeben und ist für das gleiche Krankheitsbild eine erneute Versorgung während dieses Zeitraumes erforderlich, ist der Leistungserbringer verpflichtet dieses kostenfrei wieder bereitzustellen. Eine Änderung der medizinischen Indikation oder des Versorgungsbildes begründet keinen Anspruch auf einen kostenlosen Austausch. Eventuell notwendige Zurüstungen sowie Standardzubehör sind bei Bedarf mit der Versorgungspauschale abgedeckt, sofern diese in den jeweiligen Anlagen aufgeführt sind.
6. Der Leistungserbringer klärt den Versicherten über die Eigentumsverhältnisse und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten auf und lässt sich den Empfang des gebrauchsfähigen Hilfsmittels vom Versicherten oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich bestätigen.
7. Der Leistungserbringer bleibt auch während der Versorgung Eigentümer der nach diesem Vertrag im Rahmen von Versorgungspauschalen abgegebenen Hilfsmittel. Es dürfen dabei nur Hilfsmittel abgegeben werden, über die der Leistungserbringer verfügen darf oder die Eigentum des Leistungserbringers sind. Sollte durch die Mehrkostenregelung nach § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V der Leistungserbringer nicht Eigentümer der Hilfsmittel sein, wird die vereinbarte Versorgungspauschale, solange Versorgungsnotwendigkeit besteht, trotzdem vergütet.
8. Der Leistungserbringer hat die Versorgung inklusive aller Dienst- und Serviceleistungen bis zum Ende des von der AOK Bayern vergüteten Pauschalzeitraumes sicherzustellen, auch wenn der Vertrag durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen endet. Dies gilt auch bei Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung.
9. Können Instandsetzungen, die der Leistungserbringer gemäß Absatz 1 gewährleistet hat, nicht sofort ausgeführt werden und ist dem Versicherten der Verzicht auf das Hilfsmittel nicht zumutbar, so hat der Leistungserbringer aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarten Vergütungen abgegolten.
10. Es ist unzulässig ein Hilfsmittel, das Eigentum eines anderen Leistungserbringers ist, zurückzuholen und dieses wieder auszuliefern.

11. Der Leistungserbringer erhält eine Mitteilung von der AOK Bayern, sofern diese Kenntnis über den Wegfall der Notwendigkeit erlangt. Die Rückholung des Hilfsmittels ist unverzüglich vorzunehmen. Der Leistungserbringer verständigt die AOK Bayern, wenn der Versicherte das Hilfsmittel vorzeitig zurückgibt (wundlz-rueckholung-nutzungsueberpruefung@by.aok.de).

#### **§ 4 Instandsetzungen und Instandhaltungen**

1. Reparaturen über einem Betrag von 300,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer bedürfen immer einer Genehmigung durch die AOK Bayern, soweit sie nicht mit Versorgungspauschalen abgegolten sind. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.
2. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Vor der Durchführung einer Reparatur ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantieansprüche zu achten. § 9 des Vertrages gilt entsprechend.
3. Reparaturen sind in eigener Werkstatt durchzuführen; Hilfsmittel, die nicht selbst repariert werden können oder für die keine Lieferberechtigung besteht, dürfen nicht abgegeben bzw. repariert werden. Der Leistungserbringer hat einen Nachweis mit entsprechender Begründung zu erbringen, dass die Reparatur nicht von ihm selbst durchgeführt werden durfte. Eine Reparatur durch den Hersteller (Fremdreparaturen) ist somit nur zulässig, wenn der Hersteller eine Reparatur seiner Produkte durch Dritte ausdrücklich untersagt. Bieten die Hersteller Schulungen für Mitarbeiter an, die zur selbständigen Reparatur berechtigen, ist eine Fremdreparatur nicht zu Lasten der AOK Bayern auszuführen. Die Originalrechnung bzw. -angebot des Herstellers ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen. Die Händlerrabatte sind an die AOK Bayern weiter zu geben, d.h. es werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen (inkl. Transportkosten vom Hersteller zum Leistungserbringer). Als Aufschlag können 250,00 € angesetzt werden. Mit diesem Aufschlag sind die Kosten für die Fracht (Versand zum Hersteller), der Arbeitsaufwand (Abholung, Verpackung, Versand, Rücklieferung an den Versicherten) des Leistungserbringers abgegolten. Diese Pauschale kann nicht bei Wartungen durch den Hersteller angesetzt werden.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich Ersatz- und Zubehörteile in ausreichender Menge für die von ihm gelieferten Hilfsmittel im Standardbereich vorzuhalten (vgl. Anlage 1). Anfallende Instandsetzungen sind kurzfristig und sachgerecht auszuführen; dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.
5. Können Instandsetzungen, die der Leistungserbringer gemäß Absatz 1 gewährleistet hat, nicht sofort ausgeführt werden und ist dem Versicherten der Verzicht auf das Hilfsmittel nicht zumutbar, so hat der Leistungserbringer aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in den Anlagen 2.10 bis 2.90a vereinbarten Vergütungen abgegolten. Satz 1 gilt nicht bei teilkonfektionierten oder individuell hergestellten Hilfsmitteln oder bei Sonderanfertigungen.
6. Die AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.

7. Notwendige Reparaturen werden der AOK Bayern vom Leistungserbringer nach Material und Zeitaufwand (Arbeitswerten) detailliert veranschlagt bzw. abgerechnet. Die AOK Bayern behält sich eine sachliche und rechnerische Überprüfung vor. Bei Reparaturen durch Hersteller ist ein Duplikat des Kostenvoranschlages des Herstellers dem Kostenvoranschlag des Leistungserbringers an die AOK Bayern beizufügen. Bei einer nicht genehmigungspflichtigen Herstellerreparatur ist ein Duplikat der Rechnung des Herstellers den Abrechnungsunterlagen beizufügen.
8. Bei allen Abrechnungen von Wartungen/STK oder auch Instandsetzungen oder Instandhaltungen (Reparaturen) von MIP-pflichtigen Hilfsmitteln ist ein MIP-Kostenerfassungsbeleg erforderlich (Anlage 3).

## **§ 5 Rückholung und Lagerung von Hilfsmitteln**

1. Benötigt der Versicherte das im Eigentum der AOK Bayern stehende Hilfsmittel nicht mehr, holt es der Leistungserbringer nach Information durch die AOK oder des Versicherten / Angehörigen / Betreuer innerhalb von 14 Tagen zurück, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Wird bei der Rückholung festgestellt, dass Teile an dem Hilfsmittel fehlen, dokumentiert und meldet der Leistungserbringer dies mit Anlage 6 an die MIP-Administration. Der Leistungserbringer stellt den Zustand des Hilfsmittels fest und teilt innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob es auszusondern ist. Bei der Aussonderung ist die Zustimmung der AOK Bayern erforderlich. Hierzu ist das im MIP-System zur Verfügung gestellte Formular korrekt und vollständig ausgefüllt an die MIP-Administration der AOK Bayern zu übermitteln. Für unvollständige Anträge kann keine Aussonderung bewilligt werden. Erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Rückmeldung durch die AOK Bayern, gilt der Aussonderungsantrag als bewilligt.
2. Die wiederverwendbaren Hilfsmittel sind gereinigt, desinfiziert sowie ordnungsgemäß aufbereitet sach- und fachgerecht einzulagern. Die Reinigung und Aufbereitung hat unter Berücksichtigung der maßgebenden Hygienebestimmungen (Empfehlungen des RKI) zu erfolgen.
3. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Hilfsmittel der AOK Bayern, die durch ihn geliefert wurden und nicht mehr benötigt werden, auf Lager zu nehmen. Sofern das Hilfsmittel nicht durch ihn geliefert wurde, besteht keine Rückholverpflichtung.
4. Wird ein Hilfsmittel zurückgeholt, kann entweder eine Rückholpauschale oder eine Verschrottungspauschale gemäß der Anlage 2.10 bis 2.90a abgerechnet werden. Die Rückholpauschale beinhaltet immer die Rückholung, Bewertung, Reinigung, Desinfektion, hygienische Aufbereitung, Einlagerung, Lagerhaltung sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Einlagerung verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten. Die Verschrottungspauschale deckt die Rückholung sowie die Entsorgung des Hilfsmittels ab. Die Abrechnung der in den Anlage 2.10 bis 2.90a festgelegten Rückholpauschalen bedarf keiner Genehmigung. Die Verschrottungspauschale bzw. der Verschrottungsantrag in MIP ist genehmigungspflichtig. Wird ein Hilfsmittel ausgesondert, kann die Rückholpauschale nicht zusätzlich berechnet werden.
5. Den Mitarbeitern der AOK Bayern oder der von ihr beauftragten Personen ist während der in Absatz 5 genannten Zeiten der uneingeschränkte Zugriff auf ihr Eigentum zu gewähren.
6. Ist in den Anlagen 2.10 bis 2.90a bei Produktarten die Abgabe von Hilfsmitteln mit dem Zusatz „neu oder gebraucht“ vorgesehen, erhält der Leistungserbringer beim Wegfall der Notwendigkeit von der AOK Bayern keinen Hinweis zur Rückholung.

**Anlage 2.10**  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB

**Vergütung für Badewannenliffter der Produktuntergruppe 04.40.01.**  
**Versorgungsbereich 04A**

Produktgruppe	04 Badehilfen			
Produktart	04.40.01.0			
Produktbezeichnung	Badewannenliffter für Versorgungen über 140 kg Nutzergewicht			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Belastbarkeit mindestens 165 kg Nutzergewicht		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Belastbarkeit mindestens 165 kg Nutzergewicht	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	175,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	20 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	20 %		10 %	
Transportpauschale 04.00.99.9985			20,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1	
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie mind. 2 Jahre Garantie für den Akku		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Für Standardversorgungen gilt der Vertrag über die Versorgung mit Badehilfen und Toilettenhilfen. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.11  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Duschhilfen der Produktuntergruppe 04.40.03.  
Versorgungsbereich 04B**

Produktgruppe	04 Badehilfen			
Produktart	04.40.03.4			
Produktbezeichnung	Fahrbare Duschiiegen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	200,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	20 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	20 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 04.00.99.9988			Nach Aufwand	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.12**  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB

**Abrechnungspositionsnummern für die Vergütung von Zubehörteilen und Reparaturen  
sowie für die Vergütung der Arbeitszeit bei Reparaturen von Badehilfen (ausgenommen  
Versorgungspauschalen)**

HMVZ-Nummer / kas- senspezifische Ab- rechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Preis (netto)	MwSt
04.99.99.0001	Abrechnungsposition für Zubehör • (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Ar- beitszeit)	01,12	*	1 / 2
04.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Repara- turen • (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Ar- beitszeit)	01,12	*	1
04.00.99.0001	Akku / Handbedienteil inkl. Akku / Handsteuer- gerät inkl. Akku	01,12	10 % Rabatt	1
04.00.99.0002	Akku / Handbedienteil inkl. Akku / Handsteuer- gerät inkl. Akku erneuern	01,07	10,00 €	1
04.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale • bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar) • nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb • sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden	01	40,00 €	1
04.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1
04.00.99.9905	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiederein- satz vorbereitete Hilfsmittel	02	-50	1
04.00.99.9906	Abschlag bei nicht erfolgter Auslieferung/Annah- meverweigerung bei MIP-pflichtigen Hilfsmitteln	00	-90	1

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

0

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei ei-  
ner Reparatur, bei einem Wiedereinsatz sowie im Rahmen einer Versorgungspauschale ein Rabatt  
von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Ra-  
battsatz.

Für Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Ver-  
kaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist  
dem Kostenvoranschlag beizulegen).

**Anlage 2.20**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Gehgestelle der Produktuntergruppe 10.46.01.**  
**Versorgungsbereich 10A15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen
Produktart	10.46.01.0
Produktbezeichnung	Gehgestelle
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li> </ul>
Ausnahmen	
Betrag (netto)	84,00 €
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	2
Grundsätzliches	Kein Wiedereinsatz; genehmigungsfrei
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.21  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Gehgestelle der Produktuntergruppe 10.46.01.  
Versorgungsbereich 10A15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen
Produktart	10.46.01.1/10.46.01.3
Produktbezeichnung	Reziproke Gehgestelle/Kombi-Gehgestelle
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li> </ul>
Ausnahmen	
Betrag (netto)	95,00 €
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	2
Grundsätzliches	Kein Wiedereinsatz; genehmigungsfrei
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.22**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Gehgestelle der Produktuntergruppe 10.46.01.**  
**Versorgungsbereich 10A15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen
Produktart	10.46.01.2
Produktbezeichnung	Gehgestelle mit zwei Rollen
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li> </ul>
Ausnahmen	
Betrag (netto)	168,00 €
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kein Wiedereinsatz; genehmigungsfrei
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.23  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung von Gehwagen der Produktuntergruppe 10.46.02.  
Versorgungsbereich 10B, 10B15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen
Produktart	10.46.02.0
Produktbezeichnung	Gehwagen
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li> </ul>
Ausnahmen	10.46.02.0006 (RCN-Walker)
Betrag (netto)	162,00 €
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	genehmigungsfrei
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.24**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung von Gehwagen der Produktuntergruppe 10.46.02**  
**Versorgungsbereich 10B, 10B15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen			
Produktart	10.46.02.0006			
Produktbezeichnung	Gehwagen GW 120, RCN Walker			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	17 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	17 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 10.00.99.9985			20,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.25  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung von Gehwagen der Produktuntergruppe 10.46.02.  
Versorgungsbereich 10B, 10B15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen			
Produktart	10.46.02.1			
Produktbezeichnung	Gehwagen mit Armauflagen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	17 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	17 %		10 %	
MwSt.	1 / 2		1	
Transportpauschale 10.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspuschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.26  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung von Gehwagen der Produktuntergruppe 10.46.02.  
Versorgungsbereich 10B, 10B15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen			
Produktart	10.46.02.2			
Produktbezeichnung	Gehwagen mit Achselauflage			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	17 %			
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile	17 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 10.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1	
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



### Anlage 2.27

zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB

**Vergütung für Fahrbare Gehhilfen mit Unterarmauflagen der Produktuntergruppe 10.46.04.0  
10.50.04.3; Versorgungsbereich 10B, 10B15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen				
Produktuntergruppe/-art	10.46.04.0, 10.50.04.3				
Produktbezeichnung	Vierrädrige Gehhilfen (Rollatoren) mit Unterarmauflagen, Arthritis-Rollatoren				
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Korb</li> <li>• Tablett</li> <li>• Stockhalter, Gehstützenhalter</li> <li>• Nutzergewicht bis 150 kg</li> </ul>				
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzergewicht über 150 kg</li> <li>• Versorgungen von Kleinwüchsigen (unter 150 cm)</li> <li>• Einhandbremse</li> </ul>				
Leistungsbeschreibung	Wiedereinsatz	Erstpauschale inkl. Wartung		Folgepauschale inkl. Wartung	
Betrag (netto)	100,00 €	410,00 €	Verwendungs-kennzeichen 08	410,00 €	Verwendungs-kennzeichen 09
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	17 %				
Transportpauschale 10.00.99.9985	20,00 €	Verwendungs-kennzeichen 02	In Pauschale enthalten		
Rückholpauschale	40,00 €			Verwendungskennzeichen 18	
Verschrottungspauschale	30,00 €			Verwendungskennzeichen 17	
MwSt.	2	2	2		
Gewährleistungszeitraum	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8		5 Jahre		5 Jahre

Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erstpauschale ist genehmigungspflichtig. Es ist vor Angebot einer Pauschale das Eigenlager des Leistungserbringers abzufragen. Bei Verfügbarkeit eines Hilfsmittels im Bestand der AOK Bayern ist dieses vorrangig anzubieten. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen bedarf es keiner ärztlichen Verordnung.</li> <li>• Lieferungen an Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen oder an Schwerstpflegebedürftige (Pflegegrad 4 und 5) erfolgen auf Risiko des Leistungserbringers. Hier kann die AOK ggf. Absetzungen vornehmen.</li> <li>• Die AOK informiert den Leistungserbringer nicht über zu tätige Rückholungen.</li> </ul> <p>Der Versicherte wird von der AOK <u>nicht</u> über die Eigentumsverhältnisse informiert. Dies hat der Leistungserbringer sicherzustellen.</p>		
MIP	Ja	Nein	Nein

Die umgruppierten Hilfsmittel, die früher als 10.50.04.1017, 10.50.04.1020, 10.50.04.1026, 10.50.04.1044, 10.50.04.1046, 10.50.04.1078, 10.50.04.1102, 10.50.04.1103, 10.50.04.1106, 10.50.04.1107, 10.50.04.1112, 10.50.04.1113, 10.50.04.1129, 10.50.04.1132, 10.50.04.1135, 10.50.04.1144, 10.50.04.1145, 10.50.04.1166, 10.50.04.1167, 10.50.04.1182, 10.50.04.1183, 10.50.04.1199, 10.50.04.1202, 10.50.04.1209, 10.50.04.1900, 10.50.04.1937, 10.50.04.1941 gelistet waren, sind ebenfalls im Pauschalsystem enthalten.

**Anlage 2.30**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für fahrbare Gehhilfen der Produktuntergruppe 10.46.04.0 10.50.04.3**  
**Versorgungsbereich 10A/10A15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen		
Produktart	10.46.04.0, 10.50.04.3		
Produktbezeichnung	Vierrädrige Gehhilfen (Rollatoren) mit Unterarmauflagen, Arthritis-Rollatoren über 150 kg und zur Versorgung von Kleinwüchsigen (unter 150 cm)		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs-kennzeichen 00	100,00 €
			Verwendungs-kennzeichen 02
Rabatt	17 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	17 %		10 %
MwSt.	2		1
Transportpauschale 10.00.99.9985			20,00 €
			Verwendungs-kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €
			Verwendungs-kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €
			Verwendungs-kennzeichen 17
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.28**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für fahrbare Gehhilfen der Produktuntergruppe 10.50.04.**  
**Versorgungsbereich 10A/10A15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen	
Produktart	10.50.04.0	
Produktbezeichnung	Dreirädrige Gehhilfen (Deltaräder)	
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• Versorgungspauschale</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf in der Versorgungspauschale enthalten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korb</li> <li>• Tablett</li> <li>• Stockhalter, Gehstützenhalter</li> </ul>	
Ausnahmen		
Betrag (netto)	Erstpauschale	83,00 €
	Folgepauschale	79,00 €
Verwendungskennzeichen	08 für die Erstpauschale 09 für alle Folgepauschalen	
MwSt.	2	
Gewährleistungszeitraum	5 Jahre	
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erst- und Folgepauschale sind genehmigungsfrei. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen bedarf es keiner ärztlichen Verordnung.</li> <li>• Lieferungen an Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen oder an Schwerstpflegebedürftige (Pflegegrad 4 und 5) erfolgen auf Risiko des Leistungserbringers. Hier kann die AOK ggf. Absetzungen vornehmen.</li> <li>• Die AOK informiert den Leistungserbringer nicht über zu tätige Rückholungen.</li> <li>• Der Versicherte wird von der AOK <u>nicht</u> über die Eigentumsverhältnisse informiert. Dies hat der Leistungserbringer sicherzustellen.</li> </ul>	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.29**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für fahrbare Gehhilfen der Produktuntergruppe 10.50.04.**  
**Versorgungsbereich 10A/10A15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen	
Produktart	10.50.04.1	
Produktbezeichnung	Vierrädrige Gehhilfen (Standard-Rollatoren)	
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• Versorgungspauschale</li> <li>• Nutzergewicht bis 150 kg</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf in der Versorgungspauschale enthalten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korb</li> <li>• Tablett</li> <li>• Stockhalter, Gehstützenhalter</li> </ul>	
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rollatoren mit Unterarmauflagen (10.46.04.0)</li> <li>• Nutzergewicht über 150 kg (10.50.04.2)</li> <li>• Einhandbremse</li> </ul>	
Betrag (netto)	Erstpauschale	85,00 €
	Folgepauschale	79,00 €
Verwendungskennzeichen	08 für die Erstpauschale 09 für alle Folgepauschalen	
MwSt.	2	
Gewährleistungszeitraum	5 Jahre	
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erst- und Folgepauschale sind genehmigungsfrei. Bei der Abrechnung der Folgepauschale bedarf es keiner ärztlichen Verordnung.</li> <li>• Lieferungen an Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen oder an Schwerstpflegebedürftige (Pflegegrade 4 und 5) erfolgen auf Risiko des Leistungserbringers. Hier kann die AOK ggf. Absetzungen vornehmen.</li> <li>• Der Versicherte wird von der AOK <u>nicht</u> über die Eigentumsverhältnisse informiert. Dies hat der Leistungserbringer sicherzustellen.</li> <li>• Die AOK informiert den Leistungserbringer nicht über zu tätige Rückholungen.</li> </ul>	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.30**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für fahrbare Gehhilfen der Produktuntergruppe 10.50.04.**  
**Versorgungsbereich 10A/10A15**

Produktgruppe	10 Gehhilfen		
Produktart	10.50.04.2		
Produktbezeichnung	Vierrädrige Gehhilfen (Rollatoren) mit erhöhter Belastbarkeit		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €
			Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	17 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	17 %		10 %
MwSt.	2		1
Transportpauschale 10.00.99.9985			20,00 €
			Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €
			Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €
			Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.31**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Abrechnungspositionsnummern für die Vergütung von Zubehör und Reparaturen, Abschlägen sowie für die Vergütung der Arbeitszeit bei Reparaturen von Gehhilfen (ausgenommen Versorgungspauschalen)**

HMVZ-Nummer / kassenspezifische Abrechnungsnummer	Gehhilfen	Verwendungs-kennzeichen	Preis (netto)	MwSt
10.00.00.9901	Abrechnungsposition für Zubehör <ul style="list-style-type: none"> <li>• (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	01,12	*	1 / 2
10.00.99.0001	Bowdenzug	01,12	9,00 €	1 / 2
10.00.99.0002	Bowdenzug erneuern	01,07	15,00 €	1 / 2
10.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen <ul style="list-style-type: none"> <li>• (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	01,12	10 %	1 / 2
10.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar)</li> <li>• nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb</li> <li>• sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden</li> </ul>	01	40,00 €	1 / 2
10.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1 / 2
10.00.99.9905	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereitete Hilfsmittel	02	50	1 / 2
10.00.99.9906	Abschlag bei nicht erfolgter Auslieferung/Annahmeverweigerung bei MIP-pflichtigen Hilfsmitteln	00	-90 €	1/2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einem Wiedereinsatz sowie im Rahmen einer Versorgungspauschale ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

**Anlage 2.40**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Dusch-/Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.01.**  
**Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.01.0			
Produktbezeichnung	Dusch-/Toilettenrollstühle mit Greifreifen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Bis 125 kg Nutzergewicht		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Bis 125 kg Nutzergewicht	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Anpassbögen der Hersteller</li> <li>• Softsitz</li> </ul>			
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toiletteneinrichtung</li> <li>• Sondersitzsysteme</li> </ul>			
Betrag (netto)	554,00 €	Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.41**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Dusch-/Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.01.**  
**Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.01.1, 18.46.01.3-4			
Produktbezeichnung	Dusch-/Toilettenrollstühle mit Greifreifen verstärkte Ausführung, Dusch-/Toilettenschieberollstühle, verstärkte Ausführung, Dusch-/Toilettenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	150,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Betrag	15 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verchrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.42  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Dusch-/Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.0.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.01.2			
Produktbezeichnung	Dusch-/Toilettenschieberrollstühle			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	442,00 €	Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
Zubehör (bei Bedarf)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Anpassbögen der Hersteller</li> <li>• Softsitz</li> </ul>			
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toiletteneinrichtung</li> <li>• Sondersitzsysteme</li> </ul>			
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	Gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.43  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Dusch-/Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.01.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.01.			
Produktbezeichnung	Dusch-/Toilettenrollstühle im Sonderbau			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis inkl. Toiletteneinrichtung		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	28 % Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis	Verwendungskennzeichen 00	Nach KV	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile				
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellerleggarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der tatsächliche Einkaufspreis des Herstellers ist nachzuweisen. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.50**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.02.**  
**Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge	
Produktart	18.46.02.0	
Produktbezeichnung	Toilettenrollstühle	
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• Nutzergewicht bis 125 kg</li> <li>• inkl. Toiletteneinrichtung</li> </ul>	
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzbreiten über 48 cm</li> </ul>	
Betrag (netto)	Erstpauschale	114,00 €
	Folgepauschale	106,00 €
Verwendungskennzeichen	08 für die Erstpauschale 09 für alle Folgepauschalen	
MwSt.	2	
Gewährleistungszeitraum	5 Jahre	
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erst- und Folgepauschale sind genehmigungsfrei. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen bedarf es keiner ärztlichen Verordnung.</li> <li>• Lieferungen an Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen oder an Schwerstpflegebedürftige (Pflegegrad 4 und 5) erfolgen auf Risiko des Leistungserbringers. Hier kann die AOK ggf. Absetzungen vornehmen.</li> <li>• Der Versicherte wird von der AOK <u>nicht</u> über die Eigentumsverhältnisse informiert. Dies hat der Leistungserbringer sicherzustellen.</li> </ul>	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.51  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.02.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.02.1			
Produktbezeichnung	Toilettenrollstühle, verstärkte Ausführung			
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• inkl. Toiletteneinrichtung</li> <li>• Sitzbreiten über 48 cm</li> <li>• Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• Sitzbreiten über 48 cm</li> <li>• Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg</li> </ul>	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	150,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	15 %			
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.52  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.02.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.02.2			
Produktbezeichnung	Toilettenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis inkl. Toiletteneinrichtung		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	150,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	15 %			
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.53  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Toilettenrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.02.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.02.			
Produktbezeichnung	Toilettenrollstühle im Sonderbau			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis inkl. Toiletteneinrichtung		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	28 % Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis	Verwendungs- kennzeichen 00	Nach KV	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile				
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stelellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der tatsächliche Einkaufspreis des Herstellers ist nachzuweisen. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.60**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Duschrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.03.**  
**Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.03.0			
Produktbezeichnung	Duschrollstühle mit Greifreifen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Anpassbögen der Hersteller</li> <li>• Softsitz</li> </ul>			
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toiletteneinrichtung</li> <li>• Sondersitzsysteme</li> </ul>			
Betrag (netto)	554,00 €	Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.61  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Duschrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.03.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.03.1			
Produktbezeichnung	Dusch-Schieberollstühle			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	442,00 €	Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
Zubehör (bei Bedarf)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Anpassbögen der Hersteller</li> <li>• Softsitz</li> </ul>			
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toiletteneinrichtung</li> <li>• Sondersitzsysteme</li> </ul>			
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17

MwSt.	2	1
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.	
MIP	Ja	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter Satz

**Anlage 2.62**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Duschrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.03.**  
**Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.03.2-3			
Produktbezeichnung	Duschrollstühle mit Greifreifen, verstärkte Ausführung, Dusch-Schieberollstühle, verstärkte Ausführung			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	15 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller Softsitz			
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toiletteneinrichtung</li> <li>• Sondersitzsysteme</li> </ul>			
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistun / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter Satz

**Anlage 2.63  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Duschrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.03.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.46.03.4		
Produktbezeichnung	Duschrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	15 %		
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile	15 %		10 %
MwSt.	2		1
Transportpauschale 18.00.99.9986		45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter Satz

**Anlage 2.64  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Duschrollstühle der Produktuntergruppe 18.46.03.  
Versorgungsbereich 18B, 18B11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.46.03.			
Produktbezeichnung	Duschrollstühle im Sonderbau			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	28 % Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis	Verwendungskennzeichen 00	Nach KV	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile				
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der tatsächliche Einkaufspreis des Herstellers ist nachzuweisen. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.70**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Einarmantrieb der Produktuntergruppe 18.46.04.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.46.04.0			
Produktbezeichnung	Rollstühle mit Doppelgreifreifen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	95,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.71  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Einarmantrieb der Produktuntergruppe 18.46.04.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.46.04.2			
Produktbezeichnung	Rollstühle mit Einarmantrieb			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	95,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.80**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Schieberollstühle der Produktuntergruppe 18.50.01.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.01.1		
Produktbezeichnung	Schieberollstühle mit Rückenlehnenverstellung		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Rückenverstellung um 15 bis 30 Grad Nutzergewicht bis 130 kg	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Rückenverstellung um 15 bis 30 Grad Nutzergewicht bis 130 kg	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	170,00 €      Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %
MwSt.	2		1
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €      Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €      Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €      Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.81**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Schieberollstühle der Produktuntergruppe 18.50.01.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.01.3		
Produktbezeichnung	Schieberollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	170,00 €
			Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör und Ersatzteil	25 %		10 %
MwSt.	2		1
Transportpauschale 18.00.99.9988		80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.82**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Schieberollstühle der Produktuntergruppe 18.50.01.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.01.4-5		
Produktbezeichnung	Schieberollstühle mit Rückenlehnenverstellung, verstärkte Ausführung, Schieberollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit, verstärkte Ausführung		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 130 kg bis 160 kg	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 130 kg bis 160 kg	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	170,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	15 %		
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile	15 %		10 %
MwSt.	2		1
Transportpauschale 18.00.99.9988		80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.83  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Schieberollstühle der Produktuntergruppe 18.50.01.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.01.		
Produktbezeichnung	Schieberollstühle im Sonderbau		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz
Betrag (netto)	28 % Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis	Verwendungskennzeichen 00	Nach KV Verwendungskennzeichen 02
Rabatt			
MwSt.	2		1
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 € Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 € Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 € Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.90**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.02.0 18.50.02.2		
Produktbezeichnung	Standardrollstühle, große Räder hinten Leichtgewicht-Standardgreifreifenrollstühle		
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• Versorgungspauschale</li> <li>• Sitzbreite 37 bis 52 cm</li> <li>• bis 130 kg Nutzergewicht</li> </ul>		
Zubehör (bei Bedarf in der Versorgungspauschale enthalten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Anpassbögen der Hersteller</li> <li>• Sitzkissen</li> <li>• Rückenkissen</li> <li>• Steckachsen</li> <li>• Radstandsverlängerung</li> <li>• Fußstützen hochschwenkbar mit Bein-/Wadenauflage</li> <li>• Armlehnen höhenverstellbar</li> <li>• Trommelbremse / Trommelbremse für Begleitperson</li> <li>• Stock- / Gehilfenhalter</li> <li>• Sicherheitsgurt</li> <li>• Bremshebelverlängerung</li> <li>• Sicherheitsrad abschwenkbar / Kippstützen</li> </ul>		
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sondersitzsysteme</li> <li>• Therapietisch</li> <li>• Halterungen für Treppenfahrzeuge, Schiebe- und Bremshilfen, Zusatzantriebe</li> <li>• Speichenschutz</li> <li>• Greifreifenüberzüge</li> <li>• Einhandbremse</li> <li>• Einhandhebelantrieb</li> <li>• Doppelgreifreifenantrieb</li> <li>• Kopfstützensysteme</li> </ul>		
Betrag (netto)	Erstpauschale	443,00 €	Verwendungskennzeichen 08
	Folgepauschale	412,00 €	Verwendungskennzeichen 09
Zubehör (netto)	Amputationsbeinstützen 95,00 € (neu oder gebraucht)		
MwSt.	2		

Gewährleistungszeit- raum	5 Jahre
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erst- und Folgepauschale sind genehmigungsfrei. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen bedarf es keiner ärztlichen Verordnung.</li> <li>• Lieferungen an Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen oder an Schwerstpflegebedürftige (Pflegegrade 4 und 5) erfolgen auf Risiko des Leistungserbringers. Hier kann die AOK ggf. Absetzungen vornehmen.</li> <li>• Versorgungen mit aufpreispflichtigen Optionen sind genehmigungspflichtig.</li> <li>• Reparaturen von Versorgungen mit aufpreispflichtigen Optionen sind genehmigungspflichtig</li> <li>• Der Versicherte wird von der AOK <u>nicht</u> über die Eigentumsverhältnisse informiert. Dies hat der Leistungserbringer sicherzustellen</li> </ul>

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.91  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge			
Produktart	18.50.02.0 über Sitzbreite 52 cm 18.50.02.2 über Sitzbreite 52 cm 18.50.02.3			
Produktbezeichnung	Standardrollstühle, große Räder hinten, über Sitzbreite 52 cm Leichtgewichtrollstühle, über Sitzbreite 52 cm Verstärkte Rollstühle			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht über 130 kg	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht über 130 kg		
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>		
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller			
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	170,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %			
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile, sofern kein Vertragspreis vereinbart	25 %		10 %	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	2		1	

Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Ga- rantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.	
MIP	Ja	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.92**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge
Produktart	18.50.02.0 unter Sitzbreite 37 cm 18.50.02.2 unter Sitzbreite 37 cm
Produktbezeichnung	Standardrollstühle, große Räder hinten, unter Sitzbreite 37 cm Leichtgewichtrollstühle, unter Sitzbreite 37 cm
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis
Leistungsbeschreibung	<p>Werden Hilfsmitteln der o. a. Produktarten mit einer Sitzbreite unter 37 cm benötigt, ist immer ein Produkt aus den Produktarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 18.50.03.0, 18.50.03. Adaptivfaltrollstühle, Adaptivstarrahmenrollstühle</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 18.50.03.1, 18.50.3.6 Adaptivfaltrollstühle für Kinder, Adaptivstarrahmenrollstühle</li> </ul> <p>zu verwenden. Für die Versorgung mit diesen Rollstühlen gelten die vertraglichen Regelungen zu den benannten Produktarten in diesem Vertrag bzw. die vertraglichen Regelungen anderer Verträge</p>

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.93  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.02.5		
Produktbezeichnung	Greifreifenrollstühle mit Rückenlehnenverstellung		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht bis 125 kg	
Leistungsbeschreibung	<p>Neuverkauf „Standard“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein-/verstellbare Sitztiefe</li> <li>• ein-/verstellbare Sitzbreite</li> <li>• Standard-Kopfstütze</li> <li>• Standard-Sitzeinheit mit Inkontinenzschutzbezug</li> <li>• hochschwenkbare Beinstützen mit Bein-/Wadenauflage</li> <li>• winkelein-/verstellbare Fußplatten</li> <li>• Armlehnen höhenverstellbar</li> <li>• Schiebegriffe höhenverstellbar</li> <li>• Trommelbremse für Begleitperson</li> <li>• Kippschutz</li> <li>• Sicherheitsgurt</li> <li>• Greifreifenantrieb ausschließlich pannensichere Bereifung</li> <li>• alle Rollstühle mit den Standardsitzbreiten, welche laut Herstellerkatalog für das Grundmodell erhältlich sind</li> </ul> <p>Seitenpelotten</p>	<p>Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	200,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 € Verwendungs- kennzeichen 18

Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
MwSt.	2	1	
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.94**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**  
**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.02.6		
Produktbezeichnung	Greifreifenrollstühle mit Rückenlehnenverstellung, verstärkte Ausführung		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Nutzergewicht von mehr als 125 kg bis 160 kg	
Leistungsbeschreibung	<p>Neuverkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzwinkelverstellung / Sitzkan- telung</li> <li>• ein-/verstellbare Sitztiefe</li> <li>• ein-/verstellbare Sitzbreite</li> <li>• Standard-Kopfstütze</li> <li>• Standard-Sitzeinheit mit Inkon- tinzenschutzbezug</li> <li>• hochschwenkbare Beinstützen mit Bein-/Wadenauflage</li> <li>• winkelein-/verstellbare Fuß- platten</li> <li>• Armlehnen höhenverstellbar</li> <li>• Schiebegriffe höhenverstellbar</li> <li>• Trommelbremse für Begleitper- son</li> <li>• Kippschutz</li> <li>• Sicherheitsgurt</li> <li>• Greifreifenantrieb ausschließ- lich pannensichere Bereifung</li> </ul> <p>Seitenpelotten</p>	<p>Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	200,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 € Verwendungs- kennzeichen 02

Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.95**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.02.7, 50.45.07.1		
Produktbezeichnung	Greifreifenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit, Schieberollstühle mit Sitzkantelung und motorischer Sitzverstellung		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzbreite von 35 cm bis 51 cm</li> <li>• bis 125 kg Nutzergewicht</li> </ul>	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzbreite von 35 cm bis 51 cm</li> <li>• bis 125 kg Nutzergewicht</li> </ul>	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf „Standard“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzwinkerverstellung / Sitzkantelung</li> <li>• ein-/verstellbare Sitztiefe</li> <li>• ein-/verstellbare Sitzbreite</li> <li>• Standard-Kopfstütze</li> <li>• Standard-Sitzeinheit mit Inkontinenzschutzbezug</li> <li>• hochschwenkbare Beinstützen mit Bein-/Wadenauflage</li> <li>• winkelein-/verstellbare Fußplatten</li> <li>• Armlehnen höhenverstellbar</li> <li>• Schiebegriffe höhenverstellbar</li> <li>• Trommelbremse für Begleitperson</li> <li>• Kippschutz</li> <li>• Sicherheitsgurt</li> <li>• Greifreifenantrieb ausschließlich pannensichere Bereifung</li> <li>• Seitenpelotten</li> <li>• Distanzkit bei Bedarf</li> </ul>	Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Therapietisch</li> <li>• Abduktionskeil</li> <li>• Sondersitzsysteme</li> </ul>		
Betrag (netto)	1400,00 €	Verwendungskennzeichen 00	200,00 € Verwendungskennzeichen 02
Rabatt			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteil	25 %		10 %
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 € Verwendungskennzeichen 02

Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeitraum	Herstellergarantie / gesetzliche Gewährleistung	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.96**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.02.7		
Produktbezeichnung	Greifreifenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	<p>Neuverkauf</p> <p>Versorgungen, bei denen eine Standard-Versorgung nicht ausreichend ist, z.B. bei notwendigen Anbauten von medizintechnischen Produkten (Beatmung).</p> <p>Mögliche Diagnosen können sein (ausschlaggebend ist die Ausprägung der körperlichen Behinderung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wachkoma-Patienten</li> <li>• Patienten mit sehr hohen Tonusverhältnissen</li> <li>• Amyotrophe Lateralsklerose (ALS)</li> <li>• Chorea Huntington</li> <li>• angeborene cerebrale Dysfunktionen</li> <li>• Schädelhirntrauma</li> <li>• Hypoxische Hirnschädigung</li> <li>• Muskeldystrophien</li> </ul>	<p>Wiedereinsatz</p> <p>bei Bedarf inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	200,00 €
			Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25%		
	10 %		
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €
			Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €
			Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €
			Verwendungskennzeichen 17

MwSt.	2	1
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Die Notwendigkeit der nicht möglichen Standardversorgung ist entsprechend zu begründen Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig	
MIP	Ja	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.97  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Greifreifenantrieb der Produktuntergruppe 18.50.02.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge		
Produktart	18.50.02.8		
Produktbezeichnung	Greifreifenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit, verstärkte Ausführung		
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• Nutzergewicht über 125 kg bis 160 kg</li> <li>• Sitzbreite über 51 cm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• Nutzergewicht über 125 kg bis 160 kg</li> <li>• Sitzbreite über 51 cm</li> </ul>	
Ausnahmen	Sonderbau	Sonderbau	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Therapietisch</li> <li>• Abduktionskeil</li> <li>• Sondersitzsysteme</li> </ul>		
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	200,00 € Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile	25 %		10 %
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Transportpauschale 18.00.99.9988		80,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeitraum	Herstellergarantie / gesetzliche Gewährleistung	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	

Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig
MIP	Ja

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.10a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Adaptivrollstühle der Produktuntergruppe 18.50.03.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge		
Produktart	18.50.03.0		
Produktbezeichnung	Adaptivfaltrollstühle/ Adaptivstarrrahmenrollstühle		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Rückkauf
Betrag (netto)		Verwendungskenn- zeichen 00	
Rabatt und Rabatt Zube- hörteile*	25 %		
Rabatt für Ersatzteile*	10 %	Alter des Roll- stuhles	Rückkaufswert
		1. bis 12. Monat	750 €
		13. bis 24. Monat	500 €
		25. bis 36. Monat	250 €
		Ab 37. Monat	0 €
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung 5 Jahre Garantie auf den Rahmen		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag. Nicht mehr benötigte Adaptivrollstühle werden gemäß der nachfolgenden Re- gelung durch den Leistungserbringer zurück gekauft.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei ei-  
 ner Reparatur ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den  
 Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

**Anlage 2.11a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Adaptivrollstühle der Produktuntergruppe 18.50.03.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.03.3			
Produktbezeichnung	Adaptivfaltrollstühle, verstärkte Ausführung			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul> Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	250,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	28 %			
Rabatt für Ersatz- und Zubehörteile	28 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung 5 Jahre Garantie auf den Rahmen		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.12a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Adaptivrollstühle der Produktuntergruppe 18.50.03.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.03.4			
Produktbezeichnung	Adaptivfaltrollstühle, Schwerlast			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	Nach KV	Verwendungs- kennzeichen 00	Nach KV	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Ersatz- und Zubehörteile				
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungpauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung 5 Jahre Garantie auf den Rahmen		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.13a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Adaptivrollstühle der Produktuntergruppe 18.50.03.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.03.5			
Produktbezeichnung	Adaptivstarrrahmenrollstühle			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Bei Rückgabe des Adaptivrollstuhles wegen Nutzungswegfall oder bei Umversorgung	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	Alter des Rollstuhles	Rückkaufswert in % vom Netto- verkaufswert
			1. bis 12. Monat	750 €
			13. bis 24. Monat	500 €
			25. bis 36. Monat	250 €
			Ab 37. Monat	0 €
Rabatt	25 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile (bei Reparaturen)*	10 %			
Mehrwertsteuer	2		1	
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung 5 Jahre Garantie auf den Rahmen			
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag. Nicht mehr benötigte Adaptivrollstühle werden gemäß der nachfolgenden Regelung durch den Leistungserbringer zurückgekauft.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neukauf vereinbarte Rabattsatz.

**Anlage 2.14a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Adaptivrollstühle der Produktuntergruppe 18.50.03.  
Versorgungsbereich 18A, 18A15**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.03.7			
Produktbezeichnung	Adaptivstarrrahmenrollstuhl, verstärkte Ausführung			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul> Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit	
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	250,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	28 %		1	
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	28 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie 5 Jahre Garantie auf den Rahmen		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.15a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Rückkaufregelung bei Adaptivrollstühlen**

Adaptivrollstühle werden vom Leistungserbringer in Abhängigkeit von der Sitzbreite und der Einsatzzeit zurückgekauft, sofern die Notwendigkeit der Versorgung des Versicherten entfällt (z. B. durch Tod oder bei einer Umversorgung). Der liefernde Betrieb ist zum Rückkauf verpflichtet. Die Rückkaufregelung greift erst dann, wenn der Adaptivrollstuhl tatsächlich zurückgeholt werden kann. Maßgebend für die Berechnung der vorgenannten Fristen sind die Buchungstage für den Neuverkauf und den Rückholauftrag im MIP-System.

Zurückgekaufte Adaptivrollstühle gehen mit dem Rückkauf in das Eigentum des Leistungserbringers über und können danach anstelle eines Standard-/Leichtgewichtrollstuhles (PA 18.50.02.0 / 18.50.02.2) im Rahmen einer Versorgungspauschale zum Einsatz gebracht werden.

Adaptivrollstühle mit einer Sitzbreite von 39 cm bis 51 cm sind bis zum Ablauf von 36 Monaten zurückzukaufen.

Adaptivrollstühle mit einer Sitzbreite kleiner gleich 38 cm sind bis zum Ablauf von 36 Monaten zurückzukaufen. Nach Ablauf von 36 Monaten sind diese einzulagern und im MIP-System in die Produktgruppe „Adaptivrollstühle für Kinder (PA 18.50.03.1 bzw. PA 18.50.03.6) zu buchen.

Adaptivrollstühle mit einer Sitzbreite größer gleich 52 cm sind zum Ablauf von 36 Monaten zurückzukaufen. Nach Ablauf von 36 Monaten sind diese einzulagern und im MIP-System in die Produktgruppe „verstärkte Rollstühle (PA 18.50.02.3 bzw. PA 18.50.02.7) zu buchen.

Sofern durch die AOK Bayern und/oder einem Leistungserbringer ein Rückholauftrag gebucht wird, speichert das MIP-Hilfsmittel-Management-System dieses Hilfsmittel automatisch auf den Status „Verkauf“. Der Leistungserbringer kann die jeweiligen Verkaufsbuchungen jederzeit über seine Bestandsverwaltung des MIP- Systems abrufen.

Die Rechnungsstellung der AOK Bayern erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erfassung des Rückholauftrages bzw. Nutzungswegfalls im MIP-System. Die Rechnung ist mit folgenden Daten ausgewiesen:

- die Forderungssumme
- Ersatzforderungsbuchnummer, welche bei der Zahlung vom Leistungserbringer anzugeben ist – ohne die Angabe dieser Nummer ist eine Zuordnung der Zahlung nicht möglich; die Forderung gilt somit als nicht beglichen
- Registernummer, Baujahr, Modell und Hersteller jedes einzelnen Rollstuhles
- die Krankenversicherungsnummer des Versicherten

Die anschließende Verrechnung mit offenen Forderungen erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung. Das Hilfsmittel bleibt bis zur endgültigen Bezahlung im Eigentum der AOK Bayern.



**Anlage 2.20a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Hebelantrieb der Produktuntergruppe 18.51.01.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge		
Produktart	18.51.01.0		
Produktbezeichnung	Rollstühle mit Hebelantrieb		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz bei Bedarf inkl. Bereifung inkl. Montage; Armlehnenpolster inkl. Montage	
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	170,00 € Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		
MwSt.	2		1
Transportpauschale 18.0099.9986		45,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie 5 Jahre Garantie auf den Rahmen	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag. Nicht mehr benötigte Adaptivrollstühle werden gemäß der nachfolgenden Regelung durch den Leistungserbringer zurückgekauft.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.30a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**  
**Vergütung für Behinderungsgerechte Sitzelemente der Produktuntergruppe 18.99.07.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

Produktgruppe	18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge
Produktart	18.99.07.0
Produktbezeichnung	Rückenlehnen
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller
Betrag (netto)	
Rabatt	25 %
Verwendungskennzeichen	12
MwSt.	1 / 2
Gewährleistungszeitraum	Herstellergarantie / gesetzliche Gewährleistung
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag
MIP	Nein (ist als Ausstattung am Grundhilfsmittel zu erfassen)

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.31a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**  
**Vergütung für Restkraftunterstützende Greifreifenantriebe der Produktuntergruppe**  
**18.99.08.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.99.08.0			
Produktbezeichnung	Restkraftunterstützende Antriebe, mechanisch			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	220,00 € inkl. An- bau	Verwendungs- kennzeichen 02
MWSt.	2 in Verbindung mit neuem Rollstuhl 1 in Verbindung mit wiedereingese- tztem Rollstuhl 1 bei nachträglichem Anbau an Rollstuhl		1	
Rabatt	15 %			
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile	15 %		10 %	
Halterungen (neu oder ge- braucht) 18.00.65.1102	170,00 €			
Transportpauschale 18.0099.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			90,00 € (inkl. De- montage)	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 € (inkl. De- montage)	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung /Her- stellergarantie		6 Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.32a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstuhlzubehör**

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.99.09.0			
Produktbezeichnung	Rollstuhlzubehör			
HMV-Nummer / kassenspezifische Abrechnungspositionsnummer	Bezeichnung	Verwendungs-kennzeichen	Betrag netto	MwSt.
18.99.99.0999	Abrechnungsposition für Zubehör, soweit nicht nachstehend geregelt (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	01, 12	*	1 / 2
18.99.99.0801 18.99.99.0802	Therapeutische alle Arten und Ausführungen (neu und gebraucht)	01, 12	168,00 €	1 / 2
18.99.99.0905	Sicherheitsgurt	01, 12	17,00 €	1 / 2
18.99.99.0909	Stockhalter	01, 12	17,00 €	1 / 2
18.00.99.0904	Luftpumpe (nur bei Hilfsmitteln mit Luftbereifung)	01, 12	2,00 €	1 / 2
18.00.99.0903	Speichenschutz (Stück) alle Arten und Größen	01, 12	45,00 €	1 / 2
18.00.99.0901	Sitzkissen (Standard bis 6 cm inkl. Bezug, alle Größen)	01,12	28,00 €	1 / 2
18.00.99.0902	Rückenkissen	01, 12	28,00 €	1 / 2
18.00.99.0039	Greifreifenüberzüge Silikon alle Arten und Größen je Stück inkl. Montage	01, 12	34,00 €	1 / 2
18.99.99.0910	Rollstuhlschlupfsack max. Zuschuss <u>inkl. MwSt.</u>	01, 12	125,00	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgungsungen innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Für Zubehör- und Ersatzteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Herstellerechnung ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen).

**Anlage 2.33a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Ersatzteile für manuell betriebenen Rollstühle**

<b>kassenspezifische Abrechnungspositionennummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Verwendungs-kennzeichen</b>	<b>Preis (netto)</b>	<b>Mwst.</b>
18.00.99.0001	Lenkrad, alle Größen, luftbereift o. pan-nensicher (Komplettrad); gilt auch bei Austausch von Decke u./o. Schlauch, Kugellager u./o. Achse u. Konus	01,12	20,00 €	1 / 2
18.00.99.0003	Antriebsrad Decke bei Luftbereifung, manuell betriebene/angetriebene Rollstühle, alle Arten und Größen	01,12	6,00 €	1 / 2
18.00.99.0009	Antriebsrad Schlauch, manuell betriebene/angetriebene Rollstühle, alle Arten und Größen	01,12	4,00 €	1 / 2
18.00.99.0020	Antriebsrad PU-Bereifung	01,12	25,00 €	1 / 2
18.00.99.0023	Hochdruckbereifung (nur für Adaptivrollstühle)	01,12	21,00 €	1 / 2
18.00.99.0050	Schwalbe Marathon-Bereifung	01,12	32,00 €	1 / 2
18.00.99.0060	Antriebsrad komplett	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0061	Steckachse	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0040	Bremshebelverlängerung für manuell betriebene Rollstühle, alle Arten und Ausführungen je Stück	01,12	9,00 €	1 / 2
18.00.99.0041	Kompaktbremse; Druckbremse; Kniehebelbremse; Trommelbremse je Stück	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0074	Bowdenzug	01,12	9,00 €	1 / 2
18.00.99.0016	Sitzgurt (Sitzbespannung) für Standard- und Leichtgewichtsfaltfahrer komplett, alle Arten und Ausführungen	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0063	Sitzpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0064	Bezug für Sitzpolster	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0017	Rückengurt (Rückenbespannung) für Standard- und Leichtgewichtsfaltfahrer komplett, alle Arten und Ausführungen	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0065	Rückenpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0066	Bezug für Rückenpolster	01,12	10 % Rabatt	1 / 2

**Anlage 2.33a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Ersatzteile für manuell betriebenen Rollstühle**

kassenspezifische Abrechnungspositionennummer	Bezeichnung	Verwendungs-kennzeichen	Preis (netto)	Mwst.
18.00.99.0062	Seitenteil	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0015	Armlehnenpolster	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0072	Abduktionskeil	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0073	Gasdruckfeder	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0068	Beinstütze (komplett, Oberteil, Unterteil, Fußbrett, Fußplatte oder Wadenplatte)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0018	Wadenband, -platte	01,12	10 % Rabatt	
18.00.99.0075	Auftrittkappen, Bremshebelgriffe, Schiebegriffe, Auftrittgummi, Abdeckkappen je Stück	01,12	3,00 €	1 / 2
18.99.99.0408	Kippstütze	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0069	Kopfstütze ggf. inkl. Kopfstützenhalterung oder Montageset	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0070	Bezug für Kopfstütze	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0103	Kunststoffeimer standard mit Deckel für Toilettenstuhl	01,12	7,00 €	1 / 2
18.00.99.0049	Sonstige Ersatzteile (die Reparatur ist zu spezifizieren)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgungen innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Für Zubehör- und Ersatzteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Herstellerechnung ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen).

**Anlage 2.33a**  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB

**Vergütung für Reparaturen und Abschläge an manuell betriebenen Rollstühlen**

kassenspezifische Abrechnungspositionennummer.	Bezeichnung	Verwendungs-kennzeichen	Preis (netto)	MwSt.
18.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1 / 2
18.00.99.9903	An- und Abfahrtspauschale (pro Reparaturfall einmal abrechenbar) nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb	01,12	40,00 €	1 / 2
18.00.99.9910	Reparaturen an sonstigen Kranken-/Behindertenfahrzeugen (nur zu verwenden für Ersatzteile, die nachstehend nicht aufgeführt sind, mit detaillierter Aufstellung der Materialkosten)	01,12	Nach Kostenvoranschlag	1 / 2
18.00.99.9911	Aufschlag für Fremdreparatur	01	250,00 €	1 / 2
18.00.99.0501	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereitete Hilfsmittel	02	-50,00 €	1 / 2
18.00.99.0502	Abschlag bei nicht erfolgter Auslieferung/Annahmeverweigerung bei MIP-pflichtigen Hilfsmitteln	00	-90 €	1/2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.33a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für die Arbeitszeit für Reparaturen an manuell betriebenen Rollstühle**

<b>kassenspezi- fische Abrech- nungs- positions- nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Verwendungs- kennzeichen</b>	<b>Mi- nu- ten</b>	<b>Preis (netto)</b>	<b>MwSt.</b>
18.00.99.1001	Lenkrad aus-/einbauen; gilt auch für Decke u./o. Schlauch, Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern	01,07	5	5,00 €	1 / 2
18.00.99.1007	Lenkradgabel aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	30	30,00 €	1 / 2
18.00.99.1009	Lenkrad Castorbuchse, Spur, Sturz, Nachlauf einstellen	01,07	20	20,00 €	1 / 2
18.00.99.1010	Lenkrad Kugellager Lenkradgabel wechseln inkl. Lenkradgabelde-/montage und sämtlicher Einstellarbeiten (pro Seite)	01,07	30	30,00 €	1 / 2
18.00.99.1005	Antriebsrad Decke u./o. Schlauch Antriebsrad aus-/einbauen inkl. Antriebsradde-/montage	01,07	25	25,00 €	1 / 2
18.00.99.1006	Antriebsrad Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern inkl. Antriebsradde-/montage und sämtlicher Einstellarbeiten (pro Seite)	01,07	30	30,00 €	1 / 2
18.00.99.1013	Antriebsrad zentrieren	01,07	30	30,00 €	1 / 2
18.00.99.1014	Antriebsrad Achsblock aus-/einbauen inkl. Radde-/montage (pro Seite)	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1015	Antriebsrad Greifreifen aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	35	35,00 €	1 / 2
18.00.99.1050	Speichenschutz de-/montieren inkl. Antriebsrad de-/montieren	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1036	Seitenteilverriegelung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1037	Seitenteilfüllung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	20	20,00 €	1 / 2
18.00.99.1039	Seitenteile Armlehnenpolster erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1016	Druckbremse aus-/einbauen inkl. einstellen	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1017	Bremsbelag (Druckbremse) aus-/einbauen inkl. Einstellung	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1019	Bremshebelgriff (Gummi) erneuern	01,07	6	6,00 €	1 / 2
18.00.99.1020	Bremse Druckbremse einstellen	01,07	5	5,00 €	1 / 2
18.00.99.1022	Trommelbremsbeläge erneuern incl. Radde-/montage	01,07	30	30,00€	1 / 2
18.00.99.1023	Bremse Bowdenzug/Zugstange TB aus-/einbauen inkl. Einstellung	01,07	20	20,00 €	1 / 2



**Anlage 2.33a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für die Arbeitszeit für Reparaturen an manuell betriebenen Rollstühle**

kassenspezifische Abrechnungspositionnummer	Bezeichnung	Verwendungskennzeichen	Minuten	Preis (netto)	MwSt.
18.00.99.1026	Trommelbremsen einstellen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1027	Sitzgurt (=Sitzbespannung) aus-/einbauen	01,07	20	20,00 €	1 / 2
18.00.99.1069	Sitzpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung) aus-/einbauen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1070	Sitzpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung) Bezug erneuern inkl. aus-/einbau des Sitzpolsters	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1028	Rückengurt (=Rückenbespannung) lang o. kurz aus-/einbauen	01,07	30	30,00 €	1 / 2
18.00.99.1071	Rückenpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung) aus-/einbauen	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1072	Rückenpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung) Bezug erneuern inkl. aus-/einbau des Rückenpolsters	01,07	20	20,00 €	1 / 2
18.00.99.1040	Beinstütze komplett erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1041	Beinstützenoberteil erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1042	Beinstützenunterteil erneuern inkl. aus-/einbauen und ggf. Fußplattentausch	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1043	Beinstützenverriegelung erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1045	Beinstütze Fußplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	5	5,00 €	1 / 2
18.00.99.1048	Wadenplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1030	Seitenrahmen aus-/einbauen inkl. Sitz- u. Rückende-/montage	01,07	50	50,00 €	1 / 2
18.00.99.1032	Kreuzstrebe aus-/einbauen inkl. Sitz- u. Rückende-/montage	01,07	60	60,00 €	1 / 2
18.00.99.1058	Radstandverlängerung de-/montieren inkl. Radaus-/einbau	01,07	20	20,00 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.33a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Reparaturen an manuell betriebenen Rollstühle**

<b>kassenspezifische Abrechnungspositionnummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Verwendungs-kennzeichen</b>	<b>Minuten</b>	<b>Preis (netto)</b>	<b>MwSt.</b>
18.00.99.1073	Kopfstütze und/oder Kopfstützenhalterung de-/montieren	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1074	Bezug für Kopfstütze de-/montieren	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1075	Seitenpelotte de-/montieren inkl. Einstellung und Anpassung am Nutzer (nicht zu berechnen bei Pelotten mit Befestigung durch Klettverschluß), unabhängig von der Anzahl der Pelotten	01,07	20	20,00 €	1 / 2
18.00.99.1076	Abduktionskeil de-/montieren inkl. Einstellung und Anpassung am Nutzer (nicht zu berechnen bei Pelotten mit Befestigung durch Klettverschluß)	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1077	Gasdruckfeder aus-/einbauen	01,07	20	20,00 €	1 / 2
18.00.99.1078	Bowdenzug aus-/einbauen	01,07	15	15,00 €	1 / 2
18.00.99.1054	Kippschutz de-/montieren, unabhängig von Anzahl und Art/Ausführung	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1049	Auftrittkappen, Bremshebelgriffe, Schiebegriffe, Auftrittgummi, Abdeckkappen erneuern, unabhängig von der Anzahl	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1051	Stockhalter de-/montieren	01,07	10	10,00 €	1 / 2
18.00.99.1053	Sicherheitsgurt de-/montieren	01,07	10	10,00 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.40a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Personenwaagen der Produktuntergruppe 21.99.01.**  
**Versorgungsbereich (21B, 21B10)**

Produktgruppe	21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen		
Produktart	21.99.01.0		
Produktbezeichnung	Personenstandwaagen		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	120,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %		
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile,	10 %		10 %
Transportpauschale 21.00.99.9986		45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.41a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Personenwaagen der Produktuntergruppe 21.99.01.**  
**Versorgungsbereich (21B, 21B10)**

Produktgruppe	21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen			
Produktart	21.99.01.1			
Produktbezeichnung	Personensitzwaagen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller			
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	120,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile, sofern kein Vertragspreis vereinbart	10 %		10 %	
Transportpauschale 21.00.99.9987			80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1	
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

## Anlage 2.42a

### zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB

#### Vergütung für Zubehör, Reparaturen und Abschläge für Messgeräte für Körperzustände/ funktionen (ausgenommen Versorgungspauschalen)

HMVZ-Nummer / kas- sensspezifische Ab- rechnungsnummer	Beschreibung	Verwendungs- kennzeichen	Preis netto in €	MwSt
21.99.99.0900	Abrechnungsposition für Zubehör • (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	12	*	1
21.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen • (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)	01,07		1
21.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale • bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar) • nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb • sofern bei einem Versicherten gleich- zeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur ein- mal angesetzt werden	01	40,00 €	1
21.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1
21.00.99.9905	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereite Hilfsmittel	02	-50 €	1
21.00.99.9906	Abschlag bei nicht erfolgter Ausliefe- rung/Annahmeverweigerung bei MIP- pflichtigen Hilfsmitteln	00	- 90 €	1

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einem Wiedereinsatz sowie bei Versorgungsleistungen im Rahmen einer Versorgungspauschale ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neukauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

**Anlage 2.50a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Umsetz- und Hebehilfen der Produktuntergruppe 22.29.01.**  
**Versorgungsbereich 22A, 22A8**

Produktgruppe	22 Mobilitätshilfen
Produktart	22.29.01.0
Produktbezeichnung	Drehscheiben
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li> <li>• neu</li> </ul>
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht ansetzbar für Badewannenlifter Produktart (04.40.01.0) im Rahmen einer Versorgungspauschale</li> </ul>
Betrag (netto)	84,00 €
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.51a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Umsetz- und Hebehilfen der Produktuntergruppe 22.29.01.**  
**Versorgungsbereich 22A, 22A8**

Produktgruppe	22 Mobilitätshilfen
Produktart	22.29.01.2
Produktbezeichnung	Umlager-/Wendehilfen
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li><li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li><li>• neu</li></ul>
Rabatt	10 %
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.52a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Umsetz- und Hebehilfen der Produktuntergruppe 22.29.01.**  
**Versorgungsbereich 22A, 22A8**

Produktgruppe	22 Mobilitätshilfen
Produktart	22.29.01.3
Produktbezeichnung	Rutschbretter
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li><li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li><li>• neu</li></ul>
Betrag (netto)	95,00 €
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kein Wiedereinsatz; genehmigungsfrei
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.53a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**  
**Vergütung für Aufstehhilfen/-vorrichtungen für Sessel/Stühle der Produktuntergruppe**  
**22.29.02.**  
**Versorgungsbereich 22A, 22A8**

Produktgruppe	22 Mobilitätshilfen
Produktart	22.29.02.
Produktbezeichnung	Aufstehhilfen/-vorrichtungen für Sessel/Stühle
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li> <li>• neu</li> </ul>
Rabatt	8 %
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.54a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehatechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rampensysteme der Produktuntergruppe 22.50.01.**  
**Versorgungsbereich 22B8, 22B11**

Produktgruppe	22 Mobilitätshilfen			
Produktart	22.50.01.0			
Produktbezeichnung	Mobile Rampen zum Befahren mit Rollstühlen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis ausschließlich teleskopier- oder faltbare Rampen		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz Nur für Rampen mit einem Netto- rechnungsbetrag von mehr als 500,00 Euro	
Betrag (netto)	nach KV	Verwendungs- kennzeichen 00	nach KV	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %			
Transportpauschale 22.00.99.9988			Nach Aufwand	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1	
Gewährleistungszeit- raum	Herstellergarantie / gesetzliche Gewährleistung		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja, ab einem Nettorechnungsbetrag von mehr als 500 Euro			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.55a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Zubehör , Reparaturen und Abschlägen von Mobilitätshilfen (ausgenommen Versorgungspauschalen)**

HMVZ-Nummer / kassenspezifische Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungs-kennzeichen	Preis netto in €	MwSt
22.00.00.9901	Abrechnungsposition für Zubehör <ul style="list-style-type: none"> <li>(nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	12	*	1
22.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen <ul style="list-style-type: none"> <li>(nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	01	*	1
22.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar)</li> <li>nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb</li> <li>sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden</li> </ul>	01	40,00 €	1
22.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1
22.00.99.0005	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereite Hilfsmittel	02	-50 €	1
22.00.99.0006	Abschlag bei nicht erfolgter Auslieferung/Annahmeverweigerung bei MIP-pflichtigen Hilfsmitteln	00	-90 €	1/2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einer Versorgung im Rahmen einer Pauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

**Anlage 2.60a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Arthrodesensitzkissen der Produktuntergruppe 26.46.01.**  
**Versorgungsbereich, 26B11**

Produktgruppe	26 Sitzhilfen
Produktart	26.46.01.0
Produktbezeichnung	Arthrodesensitzkissen
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li><li>• bei Produkten ohne 10-stelliger Hilfsmittelverzeichnisnummer ist die 7-stellige Produktart mit „900“ aufzufüllen und bei der Abrechnung im Feld „Text“ der Hersteller und die Produktbezeichnung / Artikelnummer</li><li>• neu</li></ul>
Betrag (netto)	106,00 €
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kein Wiedereinsatz; genehmigungsfrei
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.61a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Arthrodesenstühle der Produktuntergruppe 26.46.02.  
Versorgungsbereich , 26B11**

Produktgruppe	26 Sitzhilfen			
Produktart	26.46.02.0			
Produktbezeichnung	Arthrodesenstühle			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)				
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	170,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
Transportpauschale 26.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1	
Gewährleistungszeit- raum	Herstellergarantie / gesetzliche Gewährleistung		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.62a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Zubehör, Reparaturen und Abschlägen von Sitzhilfen (ausgenommen Versorgungspauschalen)**

HMVZ-Nummer / kassenspezifische Abrechnungsnummer	Beschreibung	Verwendungs-kennzeichen	Preis (netto)	MwSt
26.99.99.1001	Abrechnungsposition für Zubehör <ul style="list-style-type: none"> <li>• (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	12	*	1
26.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen <ul style="list-style-type: none"> <li>• (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	01	*	1
26.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar)</li> <li>• nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb</li> <li>• sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden</li> </ul>	01	40,00 €	1
26.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1
21.00.99.9905	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereitete Hilfsmittel	02	-50 €	1
26.00.99.0006	Abschlag bei nicht erfolgter Auslieferung/Annahmeverweigerung bei MIP-pflichtigen Hilfsmitteln	00	-90 €	1/2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einer Versorgung innerhalb einer Pauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

**Anlage 2.70a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Toilettenstützgestelle der Produktuntergruppe 33.40.02.**  
**Versorgungsbereich 33A**

Produktgruppe	33 Toilettenhilfen
Produktart	33.40.02.0
Produktbezeichnung	Toilettenstützgestelle
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• neu</li> </ul>
Rabatt	15 %
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Vergütung für Toilettenstützgestelle der Produktuntergruppe 33.40.02.**  
**Versorgungsbereich 33A**

Produktgruppe	33 Toilettenhilfen
Produktart	33.40.02.1
Produktbezeichnung	Toilettensitzgestelle
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li> <li>• neu</li> </ul>
Rabatt	15 %
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.71a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Zubehör und Reparaturen von Toilettenhilfen (ausgenommen Versorgungspauschalen)**

HMVZ-Nummer / kassenspezifische Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungs-kennzeichen	Preis (netto)	MwSt
33.99.99.0001	Abrechnungsposition für Zubehör (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	12	*	1
33.99.99.0002	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)	01,12	*	1
33.00.99.9903	An- und Abfahrtspauschale <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar)</li> <li>• nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb</li> <li>• sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden</li> </ul>	01	40,00 €	1
33.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).



**Anlage 2.80a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Sitzkantelung der Produktuntergruppe 50.45.07.**  
**Versorgungsbereich 18A, 18A11, 19A11**

Produktgruppe	50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege		
Produktart	50.45.07.0		
Produktbezeichnung	Schieberollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	Wiedereinsatz bei Bedarf inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	170,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile, sofern kein Vertragspreis vereinbart	25 %		10 %
Transportpauschale 50.00.99.9988		80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	2		1

Gewährleistungszeit- raum	Herstellergarantien / gesetzliche Gewährleistung	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.	
MIP	Ja	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.81a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Sitzkantelung der Produktuntergruppe 50.45.07.  
Versorgungsbereich 18A, 18A11, 19A11**

Produktgruppe	50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege			
Produktart	50.45.07.2			
Produktbezeichnung	Greifreifenrollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Sitzbreite bis 51 cm Bis 125 kg Nutzergewicht		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis Sitzbreite bis 51 cm Bis 125 kg Nutzergewicht	
Leistungsbeschreibung	<p>Neuverkauf „Standard“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzwinkerverstellung / Sitzkantelung</li> <li>• ein-/verstellbare Sitztiefe</li> <li>• ein-/verstellbare Sitzbreite</li> <li>• Standard-Kopfstütze</li> <li>• Standard-Sitzeinheit mit Inkontinenzschutzbezug</li> <li>• hochschwenkbare Beinstützen mit Bein-/Wadenauflage</li> <li>• winkelein-/verstellbare Fußplatten</li> <li>• Armlehnen höhenverstellbar</li> <li>• Schiebegriffe höhenverstellbar</li> <li>• Trommelbremse für Begleitperson</li> <li>• Kippschutz</li> <li>• Sicherheitsgurt</li> <li>• Greifreifenantrieb ausschließlich pannensichere Bereifung</li> <li>• Alle Rollstühle mit den Standardsitzbreiten, welche laut Herstellerkatalog für das Grundmodell erhältlich sind</li> <li>• Seitenpelotten</li> </ul>		<p>Wiedereinsatz</p> <p>bei Bedarf inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller			
Betrag (netto)	1400,00 €	Verwendungskennzeichen 00	200,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	

Transportpauschale 50.00.99.9986		80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale		30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	2		1
Gewährleistungszeit- raum	Herstellergarantie / gesetzliche Gewährleistung	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.82a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Rollstühle mit Sitzkantelung der Produktuntergruppe 50.45.07.  
Versorgungsbereich 18A, 18A11, 19A11**

Produktgruppe	50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege		
Produktart	50.45.07.2		
Produktbezeichnung	Greifreifenrollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung		
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	<p>Neuverkauf</p> <p>Versorgungen, bei denen eine Standard-Versorgung nicht ausreichend ist, z.B. bei notwendigen Anbauten von medizintechnischen Produkten (Beatmung).</p> <p>Mögliche Diagnosen können sein (ausschlaggebend ist die Ausprägung der körperlichen Behinderung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wachkoma-Patienten</li> <li>• Patienten mit sehr hohen Tonusverhältnissen</li> <li>• Amyotrophe Lateralsklerose (ALS)</li> <li>• Chorea Huntington</li> <li>• angeborene cerebrale Dysfunktionen</li> <li>• Schädelhirntrauma</li> <li>• Hypoxische Hirnschädigung</li> <li>• Muskeldystrophien</li> </ul>	<p>Wiedereinsatz</p> <p>bei Bedarf inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bereifung inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> <li>• Brems- / Griff- / Auftrittgummis, Abdeckkappen inkl. der dafür notwendigen Arbeitszeit</li> </ul>	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller		
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	200,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	25 %		
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %
Transportpauschale 50.00.99.9988			80,00 € Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 € Verwendungs- kennzeichen 18

Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
MwSt.	2	1	
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.83a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Zubehör, Reparaturen und Abschlägen von Pflegehilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege (ausgenommen Versorgungspauschalen)**

HMVZ-Nummer / kassenspezifische Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungskennzeichen	Preis (netto)	MwSt
50.99.99.0999	Abrechnungsposition für Zubehör <ul style="list-style-type: none"> <li>(nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	01/12	*	1 / 2
50.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen <ul style="list-style-type: none"> <li>(nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	01	*	1 / 2
50.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar)</li> <li>nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb</li> <li>sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden</li> </ul>	01	40,00 €	1 / 2
50.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1 / 2
50.00.99.9906	Abschlag bei nicht erfolgter Auslieferung/Annahmeverweigerung bei MIP-pflichtigen Hilfsmitteln	00	-90 €	1/2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einer Versorgung im Rahmen einer Pauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

Die Regelungen in den Anlagen 2.95 bis 2.96 gelten entsprechend.

**Anlage 2.90a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Waschsysteme der Produktuntergruppe 51.45.01.**  
**Versorgungsbereich 19B8, 19B15**

Produktgruppe	51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene			
Produktart	51.45.01.1			
Produktbezeichnung	Ganzkörperwaschsysteme			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller			
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	200,00 € zzgl. Arbeitszeit für die techn. Auf- bereitung und Ersatzteile	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
Transportpauschale 51.00.99.9989			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspau- schale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1	
Gewährleistungszeit- raum	gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz



**Anlage 2.91a  
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Waschsysteme der Produktuntergruppe 51.45.01.  
Versorgungsbereich 19B8, 19B15**

Produktgruppe	51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene			
Produktart	51.45.01.2			
Produktbezeichnung	Duschwagen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Zubehör (bei Bedarf)	Nach Anpassbögen der Hersteller			
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	200,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	20 %			
Rabatt für Zubehör und Ersatzteile, sofern kein Vertragspreis vereinbart	20 %		10 %	
Transportpauschale 51.00.99.9988			Nach Aufwand	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
MwSt.	1		1	
Gewährleistungszeitraum	Herstellergarantie / gesetzliche Gewährleistung		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.92a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT 1 mit dem FAB**

**Vergütung für Waschsysteme der Produktuntergruppe 51.45.01.**  
**Versorgungsbereich 19B8, 19B15**

Produktgruppe	51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene
Produktart	51.45.01.3
Produktbezeichnung	Kopfwashbecken, freistehend
Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäß Hilfsmittelverzeichnis</li><li>• neu</li></ul>
Betrag	nach Kostenvoranschlag
Verwendungskennzeichen	00
MwSt.	1
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

**Anlage 2.93a**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Vergütung für Zubehör und Reparaturen von Pflegehilfsmitteln zur Körperpflege/Hygiene  
(ausgenommen Versorgungspauschalen)**

HMVZ-Nummer / kassen-spezifische Ab-rechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungs-kennzeichen	Preis (netto)	MwSt
51.99.99.0001	Abrechnungsposition für Zubehör <ul style="list-style-type: none"> <li>(nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	12	*	1
51.99.99.2001	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen <ul style="list-style-type: none"> <li>(nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)</li> </ul>	01	*	1
51.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar)</li> <li>nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb</li> <li>sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden</li> </ul>	01	40,00 €	1
51.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	1,00 €	1
51.00.99.9906	Abschlag bei nicht erfolgter Auslieferung/Annahmeverweigerung bei MIP-pflichtigen Hilfsmitteln	00	-90 €	1/2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz. Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis oder einem nicht rabattierten Verkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

**Anlage 3**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie**

**Allgemeines**

Gemäß diesem Vertrag ist das MIP-Lagerverwaltungssystem „MIP-Orthopädie“ der Firma medicomp GmbH, Hoheloogstraße 14, 67065 Ludwigshafen

Telefon 0621 / 671782 – 79

Telefax 0621 / 671782 - 95

E-Mail [Info@mip-ot.de](mailto:Info@mip-ot.de)

von den am Vertrag teilnehmenden Leistungserbringern für die Verwaltung (u.a. Neuverkauf, Wiedereinsatz, Einlagerung, Reservierung, Reparatur, Rückkauf, Nachrüstung, Zurüstung und Aussonderung) der von diesem Vertrag umfassten wiedereinsatzbaren Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern zu verwenden. Hierzu schließt der Leistungserbringer eine Nutzervereinbarung mit der Firma medicomp GmbH.

Eine Zugangsberechtigung zu diesem System wird dem Leistungserbringer von der Firma medicomp GmbH nach Bestätigung durch die AOK Bayern erteilt, sobald er den Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 in der jeweils gültigen Fassung wirksam geschlossen hat und die Nutzungsvereinbarung mit dem Systembetreiber geschlossen ist. Die Freischaltung der Produktgruppen des jeweiligen Vertrages erfolgt entsprechend der durch die AOK ausgestellten Versorgungsberechtigung.

Damit ein effizienter Umgang mit dem System gewährleistet ist, bietet die Firma medicomp GmbH Schulungen an. Die Kosten für die Schulungen und die Nutzung des Systems trägt der Leistungserbringer.

Das MIP-Lagerverwaltungsprogramm dient der Erfassung und Verwaltung von AOK-eigenen Hilfsmitteln durch die AOK-Mitarbeiter und den angeschlossenen Leistungserbringern. Das MIP-Lagerverwaltungsprogramm unterstützt unter anderem folgende Prozesse:

- Neuverkauf
- Wiedereinsatz
- Einlagerung
- Reparatur
- Rückholauftrag
- Kostenregistrierung.

Hierfür erhält jedes Hilfsmittel eine Identifikations- bzw. Registernummer. Mit der vollständigen Erfassung der Daten ist ein schneller und einheitlicher Wiedereinsatz gewährleistet. Zu allen gespeicherten Vorgängen werden zudem sämtliche anfallenden Kosten erfasst.

Die MIP-Lagerverwaltung ist ein „lebendes“ Programm und wird durch die AOK Bayern nach vorheriger Absprache mit dem Fachverband laufend an die vertraglichen sowie markt- und produkt-spezifischen Gegebenheiten angepasst.

Für die Veranschlagung, Abgabe und Abrechnung von wiedereinsatzbaren Hilfsmitteln ist die Teilnahme am Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie zwingend erforderlich.

Das Verfahren und die Handhabung des Systems sind in dieser Anlage beschrieben. Die Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Um eine hohe Qualität in der Datenerfassung zu gewährleisten und dadurch die Hilfsmittelverwaltung sowie den Wiedereinsatz optimal durchführen zu können, ist das System von den Leistungserbringern mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Unter die Sorgfaltspflicht fällt vor allem die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Meldung zur Berichtigung von falschen Datensätzen, die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern bei System- / Produktgruppenanpassungen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben sich die Leistungserbringer bei Unstimmigkeiten untereinander zu verständigen. Sollten diese nicht ausgeräumt werden können, ist die MIP-Administration der AOK Bayern oder der Fachverband zu verständigen. Bei grundsätzlichen Problemen in der EDV-Bedienung ist mit dem Systembetreiber, Fa. medicomp GmbH, Kontakt aufzunehmen.

Die Datenschutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 11 des Vertrages gelten entsprechend.

## Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung

**Für die Nutzung des Lagerverwaltungssystems der AOK-Bayern und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes gelten die nachfolgenden Bestimmungen:**

### 1. Umgang mit dem MIP-System

- 1.1. Der Leistungserbringer hat seine Stammdaten (Name, Anschrift, Institutionskennzeichen, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) im MIP-System zu pflegen und zu aktualisieren. Eine abweichende Lageranschrift ist vom Leistungserbringer ebenfalls zu hinterlegen.
- 1.2. Das MIP-System der AOK Bayern ist einzig zur Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln zu nutzen. Der Leistungserbringer weist seine Mitarbeiter zum sorgsamem und korrektem Umgang mit dem System an. Dazu gehört insbesondere die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Meldung zur Berichtigung von falschen Datensätzen / Daten von Hilfsmitteln, die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern bei System- / Produktgruppenanpassungen sowie die Einhaltung der entsprechenden Fristen u. a. bei Reservierungen, Buchung von hilfsmittelspezifischen Vorgängen zur Kostenerfassung, Bereitstellung von Hilfsmitteln für andere Leistungserbringer, Rückholaufträgen und Einlagerungen.
- 1.3. Die AOK Bayern und der Fachverband behalten sich nach jeweiliger Absprache vor, Änderungen im Verfahren und Systemanpassungen vorzunehmen, soweit dies für die Leistungserbringer keine unzumutbare Beeinträchtigung im Vergleich zur jetzt bestehenden Regelung darstellt.
- 1.4. Durch die AOK Bayern und die Firma medicomp GmbH werden bei Bedarf Textnachrichten für die MIP-Nutzer in das System eingestellt. Diese Textnachrichten enthalten wichtige Hinweise zur Systemnutzung, zu Systemänderungen und sonstige wichtige Informationen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass sämtliche über das System eingestellten Textnachrichten unverzüglich gelesen und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht werden.
- 1.5. Der Leistungserbringer nutzt das Lagerverwaltungssystem ausschließlich zur Erfassung von tatsächlich vorliegenden Aufträgen oder seinen Betrieb betreffende Statistiken. Es ist unzulässig, das System für andere Zwecke zu nutzen. Die Zugangsdaten des Leistungserbringers zum Lagerverwaltungssystem unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.6. Der Leistungserbringer stellt bei Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. Urlaub oder Krankheit) die tagesaktuelle Bearbeitung der MIP-Lagerverwaltung sicher, insbesondere wegen Systemfreigaben von Reservierungen und der Bereitstellung von angeforderten Hilfsmitteln.
- 1.7. Hilfsmittel der AOK Bayern dürfen ohne deren Zustimmung nicht herausgegeben werden, es sei denn, der Vertrag sieht Abweichendes vor.
- 1.8. Änderungen von gespeicherten Grunddaten der Hilfsmittel sowie Kostenerfassungsdaten im System sind nur durch die AOK Bayern möglich. Hierzu verwendet der Leistungserbringer ausschließlich das im System eingestellte „Formular für Datenänderungen AOK Bayern“ und teilt die entsprechenden Daten mit. Übersandte Datenänderungen werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden bearbeitet. Eine Rückmeldung an den Leistungserbringer erfolgt deshalb nicht.
- 1.9. Es ist dem Leistungserbringer untersagt, mit Versichertennummern von Versicherten, für die kein Antrag für eine Hilfsmittelversorgung oder ein entsprechender Auftrag vorliegt, im MIP-System Anfragen, Hilfsmittelreservierungen oder sonstige Buchungen durchzuführen. Verstöße hiergegen sind schwerwiegend im Sinne des § 14 des Vertrages.

1.10. Alle Belege aus dem MIP-System sind über den Druckbutton oder über die PDF-Funktion auszudrucken. Dies gilt insbesondere für die als Urbelege zur Abrechnung notwendigen Ausdrücke.

## **2. Datenerfassung**

- 2.1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Daten vollständig - inkl. der Kosten, sofern diese nicht im System hinterlegt sind, - zu erfassen. Zur Abrechnung der Hilfsmittel im Neuverkauf oder im Wiedereinsatz sowie von Reparaturen, Nach- und Zurüstungen, Einlagerungen und Aussonderungen benötigt der Leistungserbringer einen Kostenerfassungsbeleg. Der Kostenerfassungsbeleg ist nach entsprechender Datenerfassung im MIP-System auszudrucken. Der Ausdruck muss über den Druckbutton erfolgen, da sonst der Beleg unvollständig erzeugt wird und damit keine Abrechnung möglich ist.
- 2.2. Sämtliche Beträge sind netto (exkl. Mehrwertsteuer) zu erfassen. Die im Vertrag vereinbarten Pauschalen für die Rückholung, Einlagerung bzw. Aussonderung und ggf. anfallende Transportpauschalen werden bei der Datenerfassung automatisch durch das System vorgegeben. Die von den Versicherten zu leistenden gesetzlichen Zuzahlungen sind nicht von den Rechnungsbeträgen abzuziehen.
- 2.3. Der Leistungserbringer erfasst im MIP-System auf Grund der Datenschutzbestimmungen als Versichertendaten nur die 9 oder 12-stellige Krankenversicherungsnummer. Andere Daten dürfen nicht erfasst werden.
- 2.4. Bei der Buchung eines Neuverkaufs erfasst der Leistungserbringer sämtliche vom System geforderten Daten unter Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenordnungen. Bei der Buchung eines Wiedereinsatzes, einer Reparatur oder einer Einlagerung erfasst der Leistungserbringer sämtliche vom System geforderten Daten unter der Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenordnungen und kontrolliert diese. Werden im MIP-System Anpassungen vorgenommen, sind bei allen kostenverursachenden Vorgängen (Neuverkauf, Wiedereinsatz, Reparatur, Nachrüstungsantrag, Zurüstungsantrag, Einlagerung, Aussonderungsantrag, Rückrufaktionsbestätigung) fehlende Daten nachzutragen. Stellt der den Vorgang erfassende Leistungserbringer fest, dass die bisher im System gebuchten Daten nicht korrekt sind, verständigt er unverzüglich die MIP-Administration mit dem im System eingestellten „Formular für Datenänderungen AOK Bayern“. Entstehen durch schuldhaft nicht korrekte Erfassungen Aufwendungen für andere Leistungserbringer oder die AOK Bayern, ist der erfassende Leistungserbringer für diese ersatzpflichtig.
- 2.5. Es sind immer die produkt- und herstellerspezifischen Daten mit den vom System geforderten Parametern zu erfassen. Ausstattungsmerkmale, die über die vertraglich geregelte Mindestausstattung hinausgehen, sind in den dafür vorgesehen Feldern ausführlich zu beschreiben. Handelt es sich um die Erfassung von Textdaten, sind diese für die Systemnutzer nachvollziehbar und verständlich zu formulieren.
- 2.6. Bei der Erfassung des Baujahrs ist das Produktionsjahr maßgebend, das der Hersteller angibt. Der Leistungserbringer ermittelt das Baujahr ggf. beim Hersteller.
- 2.7. Die produktspezifische Seriennummer (perspektivisch UDI) ist vollständig in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Bei Hilfsmitteln, bei denen bisher keine Seriennummer (perspektivisch UDI) erfasst ist, erfolgt die Nacherfassung durch den Leistungserbringer, der den nächsten kostenverursachenden Vorgang im System bucht. Erfasst der Leistungserbringer wiederholt falsche oder keine Seriennummern (perspektivisch UDI), ist dies ein Verstoß im Sinne des § 14 des Vertrages.

- 2.8. Alle Vorgänge (z.B. Neuverkauf, Wiedereinsatz, Reparatur usw.) sind - soweit vorgesehen nach der Genehmigung durch die AOK Bayern -, spätestens 21 Tage nach der Auslieferung des Hilfsmittels bzw. Ausführung einer Maßnahme zu erfassen. Zudem sind ggf. die Nummern aus der Ersatzteil- und Arbeitszeitpreisliste dieses Vertrages oder, wenn nicht vorhanden, die Ersatzteil-/ Artikelnummern des Herstellers bei der MIP-Kostenerfassung anzugeben. In Produktgruppen, bei denen Arbeitszeitwerte und / oder Ersatzteile durch das System vorgegeben werden, sind diese durch entsprechendes Markieren in der Auswahltablette zu erfassen. Das System erstellt aus der durch den Leistungserbringer getroffenen Auswahl und den ggf. frei eingegebenen Werten den Rechnungsbetrag automatisch.
- 2.9. Die im Vertrag vereinbarten Preise werden - soweit technisch möglich - sukzessive im MIP-System abgebildet und zur Auswahl angezeigt.
- 2.10. Es sind nur Krankenversicherungsnummern von Versicherten der AOK Bayern zu erfassen. Auf Grund der eingegebenen Krankenversicherungsnummern werden im MIP-System automatisch Versichertendaten abgebildet und berechtigten Nutzern angezeigt.
- 2.11. Bei der Einlagerung eines Hilfsmittels erfasst der Leistungserbringer den Zustand. Die Zustandsbeschreibung erfolgt detailliert unter Berücksichtigung der Wiedereinsatzfähigkeit / Reparaturbedürftigkeit. Für Aufwendungen, die anderen Leistungserbringern oder der AOK Bayern schuldhaft durch falsche Angaben entstehen, ist der einlagernde Betrieb ersatzpflichtig; dies gilt insbesondere für entstandene Transportkosten.

### **3. Hilfsmittelauswahl**

- 3.1. Aufgrund der ärztlichen Verordnung und der vom Leistungserbringer selbst ermittelten Versicherten- und Wohnumfeldparameter wählt dieser das erforderliche Hilfsmittel aus. Das Hilfsmittel ist mit den für die Versorgung des Versicherten notwendigen Parametern mit einer einmaligen Anfrage im MIP-System zu suchen. Es ist nur eine korrekte Anfrage je Versorgungsfall und erforderliches Hilfsmittel zulässig. Mehrere Anfragen für einen Versicherten in einer Produktart mit unterschiedlichen Parametern oder in unterschiedlichen Produktarten einer Produktgruppe (ausgenommen hiervon sind nachvollziehbare Kombinationen von Hilfsmitteln z. B. Rollstuhl und Rollstuhl-Aufsteckantrieb) sind unzulässig. Wird bei einem Leistungserbringer festgestellt, dass dieser mehrere unnötige oder unberechtigte Anfragen oder Falschabfragen vorgenommen hat, kann die AOK Bayern selbst ein geeignetes Hilfsmittel reservieren und/oder den Auftrag an einen anderen Vertragspartner Leistungserbringer vergeben. Unberechtigte Mehrfachabfragen sind ein Verstoß im Sinne des § 14 des Vertrages.
- 3.2. Weist das System zum Wiedereinsatz geeignete Hilfsmittel aus, reserviert der Leistungserbringer eines der aufgezeigten Hilfsmittel unverzüglich. Ist ein Hilfsmittel zum Wiedereinsatz von einer anderen Lagerstelle anzufordern, erfolgt dies im MIP-System mit der Buchung des Vorgangs „Hilfsmittelanforderung Fremdlager“.
- 3.3. Bei Anfragen von reservierenden Leistungserbringern hinsichtlich der Produkteigenschaften oder Zurüstungen, die nicht im MIP-System erkennbar sind, ist die Lagerstelle auskunftspflichtig. Anfragen von reservierenden Betrieben sind von der Lagerstelle unverzüglich zu beantworten. Für Anfragen und Auskünfte kann das Nachrichtensystem MSM – MIP Secure Mail genutzt werden.
- 3.4. Der lagernde Leistungserbringer hat das angeforderte Hilfsmittel unverzüglich bereitzustellen. Die Bereitstellung schließt eine für den Versand geeignete Verpackung ein. Entstehen durch eine ungenügende oder verzögerte Bereitstellung anderen Vertragspartnern oder der AOK Bayern Aufwendungen, gehen diese zu Lasten des lagernden Leistungserbringers.



- 3.5. Ist im Lager eines Leistungserbringers ein Hilfsmittel nicht mehr auffindbar, zeigt dieser den Verlust der AOK Bayern unverzüglich mittels dem im MIP-System hinterlegten „Formular zur Meldung über den Verlust von Hilfsmitteln“ an. Der reservierende Leistungserbringer hebt im MIP-System mit einem Hinweis auf den Verlust seine Reservierung mittels des Vorgangs „Freigabe“ auf. Für das nicht mehr beizubringende Hilfsmittel, ersetzt der Leistungserbringer der AOK Bayern den entstandenen Schaden.
- 3.6. Im MIP-System sind bei den Parametern der einzelnen MIP-Produktgruppen Toleranzen hinterlegt. Die bei einer Lageranfrage innerhalb dieser Toleranzen aufgezeigten Hilfsmittel können für einen Wiedereinsatz geeignet sein. Werden Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, die im Einzelfall nicht für den zu versorgenden Versicherten geeignet sind, ist die nicht mögliche Verwendung vom Leistungserbringer nachvollziehbar je aufgelistetem Hilfsmittel zu begründen.
- 3.7. Werden bei der Anfrage keine Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, druckt der Leistungserbringer diesen „Negativbeleg“ aus und reicht ihn zusammen mit dem Kostenvoranschlag für ein neu zu kaufendes Hilfsmittel bei der AOK Bayern ein. Es ist nur ein korrekt angefragter Negativbeleg für das Angebot eines Neuverkaufs notwendig.
- 3.8. Der Versand von Hilfsmitteln ist zwischen den Leistungserbringern zu regeln. Ausschließlich der anfordernde Leistungserbringer bestimmt die Form des Versandes. Das Hilfsmittel muss ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Transportdienstleister verpackt sein. Der anfordernde Leistungserbringer hat sich bei der Anlieferung / Abholung des angeforderten Hilfsmittels von dessen Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überzeugen. Unterlässt er dies, ist er für ggf. entstandene Schäden oder Verluste verantwortlich und ersatzpflichtig. Beim Versand entstandene Schäden an Hilfsmitteln werden vom Leistungserbringer entsprechend auf dem Lieferschein des Transportunternehmens vermerkt und unverzüglich im MIP-System mit dem „Formular zur Meldung von Transportschäden“ an die MIP-Administration gemeldet. Nicht unverzüglich gemeldete Transportschäden gehen zu Lasten des transportführenden Leistungserbringers. Die Abwicklung von Transportschäden obliegt ausschließlich dem transportführenden Leistungserbringer. Die Reparatur bzw. der finanzielle Ausgleich dieser Schäden an Hilfsmitteln der AOK Bayern ist mit der MIP-Administration abzuwickeln. Der entstandene Transportschaden wird vom transportführenden Leistungserbringer unverzüglich reguliert.

#### **4. Reservierungen**

- 4.1. Vier Tage vor Ablauf des im MIP-System hinterlegten Reservierungszeitraums erhält der reservierende Leistungserbringer eine Systemnachricht, dass die Reservierung ablaufen wird und Folgebuchungen notwendig sind. Nach Ablauf des Reservierungszeitraums erfolgt eine maschinelle Freigabe der Reservierung und das Hilfsmittel wird in den Lagerbestand des reservierenden Leistungserbringers gebucht. In diesen Fällen ist der reservierende Leistungserbringer verpflichtet, das Hilfsmittel unverzüglich auf seine Kosten seinem Lager zuzuführen. Alternativ kann der Leistungserbringer, bei dem das Hilfsmittel eingelagert ist, das im MIP-System bereit gestellte „Formular zur Benachrichtigung der AOK bei nicht angeforderten Hilfsmitteln von Systemfreigaben“ an die MIP-Administration senden. Bei Versäumnis der Folgebuchung kann die vereinbarte Transportpauschale nicht abgerechnet werden. Für anderen Vertragspartnern oder der AOK Bayern entstehende Aufwendungen ist der Verursacher ersatzpflichtig.
- 4.2. Ist im MIP-System die Verlängerung von Reservierungen vorgesehen, erfasst der Leistungserbringer den Grund für die Verlängerung in dem dafür vorgesehenen Feld.

- 4.3. Erhält der Leistungserbringer davon Kenntnis, dass die beantragte Versorgung nicht zustande kommt, gibt er das reservierte Hilfsmittel im MIP-System unverzüglich wieder frei bzw. lagert es ein, sofern das Hilfsmittel bereits durch ihn angefordert wurde. Durch eine Freigabe bleibt das Hilfsmittel bei der ursprünglichen Lagerstelle im Bestand, durch die Einlagerung des Reservierenden wird das Hilfsmittel auf dessen Lagerstelle gebucht. Es ist sicherzustellen, dass sich das Hilfsmittel physisch in dem im MIP-System angegebenen Lager befindet.

## 5. Rückholung

- 5.1. Wird der Leistungserbringer vom Versicherten (Angehörigen / Betreuer) oder von der AOK Bayern informiert, dass die Verwendungsgründe weggefallen sind, ist - soweit noch nicht geschehen - ein Rückholauftrag unter Angabe des Rückholgrundes zu erfassen. Kann ein Hilfsmittel nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgeholt werden, erfasst der Leistungserbringer unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“.

- 5.2. Nicht fristgerechte Rückholungen mahnt das MIP-System mittels Systemnachricht beim Leistungserbringer an. Versäumt es der Leistungserbringer trotz Mahnung das zur Rückholung beauftragte Hilfsmittel abzuholen und im MIP-System zu erfassen, sind auf Grund der Fristverletzung 100 Euro an die AOK Bayern zu entrichten. Kann das Hilfsmittel in der Folge nicht mehr beigebracht werden, ersetzt der Leistungserbringer der AOK Bayern den entstandenen Schaden.

- 5.3. Prüfung des Zustandes und der Vollständigkeit bei Rückholung

Bei der Rückholung erfolgt durch den Leistungserbringer eine Sichtprüfung und eine Funktionskontrolle (soweit bei elektrisch betriebenen Hilfsmitteln möglich) sowie eine Feststellung, ob eine Seriennummer oder UDI vorhanden und am Hilfsmittel angebracht ist und ob

diese mit der MIP-Lagerverwaltung übereinstimmt. Weiter klärt der einlagernde Betrieb bei Hilfsmitteln, die älter als 5 Jahre sind, ob Ersatzteile noch verfügbar sind. Der Leistungserbringer

bewertet den Zustand des Hilfsmittels im MIP „sofort wiedereinsatzfähig“ oder „reparaturbedürftig“ (Zustandsangaben im MIP). Fehlt das Typenschild, ist das Hilfsmittel auf „Klärfall“ zu setzen. Im Feld „Zustandsangaben“ sind defekte oder fehlende Teile anzugeben.

Stellt der Leistungserbringer bei der Rückholung fest, dass Teile am Hilfsmittel fehlen (Vergleich mit MIP-System), wird dies mittels Anlage 7 mit einer Eigenerklärung dokumentiert

- 5.4. Verlust eines Hilfsmittels

Bei Verlust eines Hilfsmittels erfasst der Leistungserbringer im MIP den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“ und sendet der AOK Bayern die Anlage 7

- 5.5. Anforderung eines Hilfsmittels bei der Lagerstelle

Der reservierende Leistungserbringer hat sich bei der Anlieferung/Abholung des angeforderten Hilfsmittels von dessen Unversehrtheit und Vollständigkeit gemäß den Angaben des einlagernden Betriebs im MIP zu überzeugen. Nicht im MIP dokumentierte Schäden an Hilfsmitteln oder fehlende Teile werden zwischen den beiden geklärt.

- 5.6. Nach erfolgter Rückholung stellt der Leistungserbringer die Wiedereinsatzfähigkeit des Hilfsmittels fest. Ist das Hilfsmittel zum Wiedereinsatz geeignet, wird dieses unverzüglich gereinigt und desinfiziert und die Einlagerung erfasst. Bei der Erfassung der Einlagerung stellt der Leistungserbringer den Zustand des Hilfsmittels wie unter Punkt 2.11 beschrieben fest, gleicht bereits erfasste Daten (z. B. Hilfsmittelparameter, Ausstattung, sonstige Merkmale) ab und

ergänzt sie bei Bedarf. Für nicht dokumentierte Defekte, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt, ist der einlagernde Betrieb verantwortlich.

- 5.7. Die vereinbarten Pauschalen für die Rückholung und Einlagerung werden vergütet, wenn die Einlagerung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Rückholauftrages erfasst wurde, es sei denn, die Verzögerung bei der Rückholung ist nicht durch den Leistungserbringer zu vertreten. Verzögert sich die Rückholung durch Gründe, die vom Leistungserbringer nicht zu vertreten sind, bucht dieser den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“ unter Angabe einer nachvollziehbarer Begründung.
- 5.8. Der Versand von ungereinigten und nicht desinfizierten Hilfsmitteln ist unzulässig. Werden einem Leistungserbringer von einer Lagerstelle nicht gereinigte und nicht desinfizierte Hilfsmittel bereitgestellt und kommt es zu keiner Einigung zwischen den Leistungserbringern, kann er dies der AOK Bayern mittels dem „Formular zur Meldung von ungereinigten/nicht desinfizierten Hilfsmitteln“ melden.
- 5.9. Stellt der Leistungserbringer fest, dass das Hilfsmittel aus seiner Sicht nicht mehr wirtschaftlich aufzubereiten ist, erfasst er den Vorgang „Verschrottungsantrag“ unter Angabe der zu ersetzenden Teile, des Gesamtzustandes, einer Kostenschätzung und ggf. eines Hinweises auf noch bestehende Garantie. Für die Aussonderung ist die Zustimmung der AOK Bayern erforderlich. Für unvollständige bzw. unkorrekte Anträge wird keine Aussonderung bewilligt. Kann für eine beantragte Aussonderung keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine Begutachtung beim Leistungserbringer durch den Hilfsmittelfachberater der AOK Bayern. Die Aussonderung von Hilfsmitteln regelt § 5 der Anlage 2.

## **6. Interimsnummern der AOK Bayern**

- 6.1. Gemäß des Vertrages sind grundsätzlich nur im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Hilfsmittel anzubieten und abrechnungsfähig. Interimsnummern wurden für wiedereinsetzbare Hilfsmittel vergeben, die vor der Einführung des MIP-Systems von der AOK Bayern angeschafft wurden und keine Hilfsmittelnummer haben. Eine weitere Vergabe von Interimsnummern kommt nur noch für Produkte aus Produktarten in Betracht, in denen im Hilfsmittelverzeichnis keine Einzelproduktauflistung besteht bzw. für Produkte, die gegenüber den Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses alternativlos sind. Die von der AOK Bayern vergebenen Interimsnummern werden im MIP-System im Modul der AOK Bayern in das dortige Hilfsmittelverzeichnis eingestellt und können dort jederzeit abgerufen werden.
- 6.2. In Produktarten ohne Einzelproduktauflistung oder alternativlosen Hilfsmitteln ist nach der Genehmigung des Hilfsmittels eine Interimsnummer ausschließlich über das im MIP-System hinterlegte Formular „Interimsnummerantrag“ zu beantragen. Im Antrag ist die Produktart anzugeben, in die nach fachlicher Beurteilung durch den Vertragspartner das beantragte Produkt zuzuordnen ist. Der Leistungserbringer wird von der AOK Bayern grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen über die Erteilung der Interimsnummer verständigt.
- 6.3. Von anderen Kostenträgern (auch AOK) erteilte Interimsnummern gelten nicht für die AOK Bayern.
- 6.4. Die Vergabe von Interimsnummern ist eine Einzelfallentscheidung und hat keine präjudizierende Wirkung für andere Versorgungsfälle.

## **7. Zurüstung von Hilfsmitteln innerhalb der Funktionsgarantie**

- 7.1. Die Erfassung des Vorgang „Reparatur“ innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit oder der vertraglich festgelegten Funktionsgarantie wird vom MIP-System abgewiesen.
- 7.2. Liegt dem Leistungserbringer eine Genehmigung für eine Zurüstung oder einer Reparatur innerhalb des Garantiezeitraums oder der festgelegten Funktionsgarantie vor, erfasst er den Vorgang „Zurüstungsantrag“. Im MIP-System wird die Zurüstung i.d.R. am nächsten Arbeitstag von der MIP-Administration als genehmigt erfasst. Der Leistungserbringer erhält hierüber eine Systemnachricht und kann sich den zur Abrechnung notwendigen Kostenerfassungsbeleg ausdrucken.

## **8. Erfassung von Hilfsmitteln, die noch nicht im MIP-System erfasst sind**

- 8.1. Vereinzelt kann es sein, dass Hilfsmittel der AOK Bayern noch nicht im Bestand des MIP-Systems eingepflegt sind. Sollen derartige Hilfsmittel wiedereingesetzt, repariert, nachgerüstet, eingelagert oder ausgesondert werden, soll sich der Leistungserbringer vergewissern, dass das Hilfsmittel tatsächlich nicht im Bestand enthalten ist, um insbesondere Doppelerfassungen zu vermeiden. Hierzu kontaktiert er bei Bedarf die MIP-Administration der AOK Bayern. Ist klargelegt, dass das Hilfsmittel erstmalig im MIP-System zu registrieren ist, wird nur der tatsächliche Vorgang (z.B. Reparatur, Einlagerung usw.) erfasst. Keinesfalls ist vorweg ein Neukauf oder Wiedereinsatz zu buchen. Rückholaufträge können in diesen Fällen nicht erfasst werden; das Hilfsmittel ist in diesen Fälle mit dem Vorgang „Einlagerung“ oder „Verschrotungsantrag“ in den Bestand aufzunehmen.

## **9. Erfassung von Hilfsmitteln bzw. Vorgängen, bei denen die Krankenversicherungsnummer bzw. die Hilfsmitteldaten auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt werden dürfen**

- 9.1. Auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen dem Leistungserbringer in definierten Fällen bestimmte Versicherten- oder Hilfsmitteldaten nicht angezeigt werden. Im nachfolgenden werden diese Fälle sowie der Umgang damit beschrieben.
- 9.2. Der Leistungserbringer hat den Versicherten bzw. das Hilfsmittel noch nicht betreut und erhält einen Auftrag für z. B. die Reparatur des bereits im MIP erfassten Hilfsmittels. Er kann das Hilfsmittel für die Buchung der Reparatur über die Registernummer aufrufen. Dem Leistungserbringer wird das Hilfsmittel angezeigt, die Krankenversicherungsnummer mit dem entsprechenden Hinweis auf das Bundesdatenschutzgesetz dagegen nicht. Nach Eingabe der z. B. Reparaturdaten und Speicherung wird dem Leistungserbringer die Krankenversicherungsnummer auf dem Kostenerfassungsbeleg angezeigt und angedruckt. Eine manuelle Eingabe der Krankenversicherungsnummer ist für diesen Buchungsvorgang nicht erforderlich.
- 9.3. Für den Leistungserbringer ist die Suche nach Hilfsmitteln über die Krankenversicherungsnummer möglich. Zum Beispiel für den Fall, dass die am Hilfsmittel befindliche Registernummer nicht mehr lesbar oder nicht mehr vorhanden ist. In diesem Fall wird der Leistungserbringer, sofern er nicht letztbuchender Leistungserbringer ist, benachrichtigt, dass ein oder mehrere Hilfsmittel für die Krankenversicherungsnummer vorhanden sind, er jedoch diese auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt bekommt. In diesem Fall ist die MIP-Administration der AOK Bayern zu kontaktieren. Dies trifft auch auf den Fall zu, wenn der Leistungserbringer für die Registernummer in Verbindung mit der Krankenversicherungsnummer in der Historie des Hilfsmittels durch frühere Buchung zwar enthalten ist, jedoch nicht der zuletzt Buchende war.
- 9.4. Für den Fall, dass ein Versicherter mehrere Hilfsmittel hat und der Leistungserbringer eine Hilfsmittelsuche mit der Krankenversicherungsnummer durchführt, werden dem Leistungserbringer nur die Hilfsmittel mit den kompletten Daten angezeigt, bei denen er der letzte Buchende in der Historie ist. Die Hilfsmittel, für die er unter dieser Krankenversicherungsnummer nicht als Letzter Vorgänge gebucht hat, werden zwar als vorhanden, aber auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht im Detail angezeigt.

## **10. Rückrufaktionen der Hersteller**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlicht die von den Herstellern veranlassten Maßnahmen (Sicherheitsinformationen, Rückrufe und korrektive Maßnahmen). Nach Bekanntmachung werden die relevanten Informationen über das Modul „Neueste Meldungen“ auf der MIP-Startseite veröffentlicht, sofern die AOK Bayern hierüber verständigt wurde. Betroffene Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern werden durch die MIP-Administration zur Durchführung mit dem Vorgang „Rückrufaktionbeauftragung“ dem Leistungserbringer gegenüber im System kenntlich gemacht. Die in den Meldungen beschriebenen Maßnahmen sind vom Leistungserbringer unverzüglich auszuführen und mit dem Vorgang „Rückrufaktionsbestätigung“ die Durchführung der Maßnahme zu bestätigen. Eine Vergütung der dabei entstandenen Aufwendungen ist durch die AOK Bayern nur dann möglich, wenn der Hersteller dem Leistungserbringer diese nachweislich nicht erstattet.

## **11. Abholung von Lagerbeständen**

- 11.1. Stellt ein Leistungserbringer seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ein oder endet die Vertragsbeziehung mit der AOK Bayern ganz oder teilweise, holt die AOK Bayern selbst oder durch beauftragte Dritte Ihr Eigentum aus seinem Lager ab.
- 11.2. Fallen Hilfsmittel aus der Leistungspflicht der AOK Bayern oder ist das Hilfsmittel länger als 36 Monate ohne Lagerbewegung, kann der Leistungserbringer mit der AOK Bayern Kontakt aufnehmen, um den weiteren Umgang mit dem Hilfsmittel zu klären.
- 11.3. Erfassungspflichtige Hilfsmittel, die bis zur Betriebsaufgabe nicht im MIP-System erfasst sind, sind gesondert aufzulisten und der AOK Bayern mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Leistungserbringer einzelne Produktarten des Vertrages nicht mehr beliefert oder nicht mehr beliefern darf. Der Betrieb haftet für nicht mehr beizubringendes oder beschädigtes Eigentum der AOK Bayern, es sei denn, den Betrieb trifft kein Verschulden.
- 11.4. Die Umbuchung der Hilfsmittel auf eine neue Lagerstelle übernimmt die AOK Bayern.

## **12. Verfahren bei Adaptivrollstühlen**

- 12.1. In der Produktgruppe Adaptivrollstühle für Erwachsene (EHA = 18.50.03.) ist eine Kauf- und Wiedereinsatzbuchung zum 01.10.2023 geregelt, das Rückkaufsystem hat zum 30.09.2023 geendet.

## **13. Ausschluss aus dem System**

- 13.1. Wird ein Leistungserbringer aus dem MIP-System ausgeschlossen, kann er ab dem Tag des Ausschlusses keine als MIP-erfassungspflichtig in diesem Vertrag gekennzeichneten Hilfsmittel abrechnen. Ausgenommen hiervon sind bis zum Tag des Ausschlusses von der AOK Bayern genehmigte Versorgungen.
- 13.2. Die medicomp GmbH kann den Leistungserbringer unter anderem bei Zahlungsverzug der Nutzungsgebühr, Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen oder Weitergabe von Zugangsdaten von der Teilnahme am MIP-System ausschließen.
- 13.3. Die AOK Bayern kann den Vertragspartner insbesondere bei Wegfall der Versorgungsberechtigung, Vertragsmaßnahmen, Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen oder Weitergabe von Zugangsdaten von der Teilnahme am MIP-System ausschließen.
- 13.4. Unabhängig davon haftet der Leistungserbringer für entstandene Schäden. Für die Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit der medicomp GmbH ist der Leistungserbringer verantwortlich.

## **Anlage 4 um Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

### **Werbung**

Werbung hat den Charakter der Bedarfsweckung und Bedarfslenkung auf bestimmte Produkte.

Auf dem Markt der Gesundheitsleistungen gilt jedoch die Besonderheit, dass der eigentliche Nachfrager von Gesundheitsleistungen, der Versicherte, nur ein begrenztes Verlangen hat, die Leistung preisgünstig zu bekommen, da die Kosten von seiner Krankenkasse übernommen werden.

Eine Werbung für Gesundheitsleistungen berührt mithin weniger den eigentlichen Nachfrager der Leistungen als vielmehr die Krankenkasse. Aus dieser Sicht ist eine Werbemaßnahme dann unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, Versicherte zur Inanspruchnahme von Vertragsleistungen zu veranlassen, die dem Gesundheitszustand nach nicht notwendig sind.

Die Grenzen zwischen einer zulässigen Information des Versicherten / Kunden und einer unzulässigen Werbemaßnahme sind dabei fließend. Für die Krankenkasse wird die Werbemaßnahme erst dann relevant, wenn sie über das als Information zulässige Maß hinausgeht. Als Beispiel einer unzulässigen Werbemaßnahme sind Anschreiben von Vertragspartnern an ihre „Kunden“ zu nennen, in denen sie darauf hinweisen, dass turnusmäßig ein neuer Leistungsanspruch bestehen würde oder Anzeigen in Print- oder elektronischen Medien, mit denen die Begehrlichkeit geweckt werden soll.

Auf die Leistungen der Krankenversicherung haben die Versicherten zwar einen Rechtsanspruch, Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aber einzig und allein aus den medizinischen Erfordernissen. Diese sind im ergänzenden Recht genau definiert. Der Arzt trifft die Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es bleibt mithin kein Raum für eine Information der Versicherten über die Leistungspflicht der Krankenkasse durch den Leistungserbringer.

Unzulässig ist die Werbung in Arztpraxen, deren Zugängen oder anderen Räumlichkeiten, wenn Versicherte dadurch beeinflusst werden sollen, sich bestimmte Artikel/Leistungen verordnen zu lassen. Ebenso die gezielte Beeinflussung des Arztes, bestimmte Artikel namentlich zu verordnen. Gleichfalls darf dadurch die freie Wahl der Versicherten unter den Leistungserbringern nicht beeinflusst werden. Insbesondere sollte eine Vermischung zwischen dem gesetzlichen Leistungsanspruch des Versicherten und dem privatrechtlichen Leistungsangebot des Vertragspartners vermieden werden.

Der gezielte Hinweis an Versicherte auf vorgeschriebene sicherheits- und messtechnische Kontrollen sowie vom Hersteller vorgegebene Wartungsfristen gelten nicht als unzulässige Werbung.

**Anlage 5**  
**des Vertrags über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Mehrkostenerklärung des Versicherten**  
**(mit Dokumentation über die Beratung nach § 127 Abs. 5 SGB V)**

Angaben zum Leistungserbringer

Firma: \_\_\_\_\_

IK: \_\_\_\_\_

Angaben zum Versicherten

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Versichertennummer: \_\_\_\_\_

Durch ärztliche Verordnung vom \_\_\_\_\_ wurde mir das/die nachfolgend bezeichnete/n Hilfsmittel verordnet:

\_\_\_\_\_

Ich bestätige hiermit, dass mich mein gewählter Leistungserbringer vor der Versorgung mit dem/den verordneten Hilfsmittel/n, mithin vor Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 33 Abs.1 S.1 u. 4 SGB V, umfassend beraten hat.

Die Beratung zeigte mir auf, welche Hilfsmittel und welche zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden Leistungen ( z. Bsp.: notwendige Anpassungen, Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffung, Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels) in meiner konkreten Situation, insbesondere unter Beachtung meiner individuellen Indikation, geeignet und medizinisch notwendig sind. Ich wurde hierbei über das vorhandene Angebotsspektrum der in Betracht kommenden Produkte / Hilfsmittel informiert, die als Sachleistung ohne Mehrkosten für mich beansprucht werden können.

Im Ergebnis der Beratung habe ich mich bewusst für eine Versorgungsvariante entschieden, welche mit von mir zu tragenden Mehrkosten und gegebenenfalls höheren Folgekosten (z.B. bei Reparaturen und Wartungen) verbunden ist.

Die Mehrkosten betragen: \_\_\_\_\_ EUR.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherte/r



## Anlage 6a

### zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit FAB

#### Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels

Name	Krankenversicherungsnummer
Vorname	Geburtsdatum
HMVZ-Nummer	Hersteller
Gerätetyp/Modell	Bezeichnung des Hilfsmittels
Name des Leistungserbringers	IK-Nummer des Leistungserbringers

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in einem gebrauchsfähigem Zustand erhalten und wurde in den Gebrauch eingewiesen. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum der AOK Bayern. Mir wurde das Hilfsmittel als Sachleistung zur Verfügung gestellt und meine Krankenkasse übernimmt die Kosten für diese Versorgung.

Ich verpflichte mich,

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind, auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- für den Verlust des Hilfsmittels zu haften
- das Hilfsmittel gegen Beschädigung durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel der AOK Bayern oder einem von Ihr beauftragten Unternehmen zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen,
- die AOK Bayern über einen Wohnortwechsel zu informieren.

Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung meine Krankenkasse die Bewilligung der Leistung aufheben kann und mir unter Umständen dadurch Kosten entstehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten

Das Hilfsmittel wurde ausgeliefert von:

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringer

## Anlage 6b

zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB

### Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungsbringer) des Versicherten über den Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels

Name	Krankenversicherungsnummer
Vorname	Geburtsdatum
HMVZ-Nummer	Hersteller
Gerätetyp/Modell	Bezeichnung des Hilfsmittels
Name des Leistungserbringers	IK-Nummer des Leistungserbringers

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in gebrauchsfähigem Zustand erhalten und wurde in den Gebrauch eingewiesen. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum des unten genannten Leistungserbringers. Mir wurde das Hilfsmittel als Sachleistung zur Verfügung gestellt und die Krankenkasse übernimmt die Kosten für diese Versorgung.

Ich verpflichte mich,

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind, auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- für den Verlust des Hilfsmittels zu haften
- das Hilfsmittel gegen Beschädigung durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel dem Leistungserbringer zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen,
- ausschließlich den genannten Leistungserbringer zu informieren und zu beauftragen, wenn Reparaturen, Wartungen, Zubehör- und Verbrauchsmaterialien sowie sonstige Service- und Dienstleistungen notwendig werden.
- den Leistungserbringer über einen Wohnortwechsel zu informieren und mit ihm zu vereinbaren, an welchen anderen Leistungserbringer ich mich an meinem neuen Wohnort ggf. wenden kann.

Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung meine Krankenkasse die Bewilligung der Leistung aufheben kann und mir unter Umständen dadurch Kosten entstehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten

Das Hilfsmittel wurde ausgeliefert von:

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

**Anlage 7**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

**Bestätigung des Versicherten über die Rückgabe eines inkompletten Hilfsmittels  
bzw. über den Verlust eines Hilfsmittels**

Ich habe heute das für

Frau/Herrn .....Versichertennum-  
mer.....

Anschrift: .....

Bei Einrichtungen:.....  
(Name und Anschrift der Einrichtung sowie verantwortlicher Ansprechpartner)

von der AOK zur Verfügung gestellte Hilfsmittel abgeholt / versucht abzuholen (nicht zutreffendes streichen).

Modell: ..... Hersteller .....

AOK-Identnummer: .....

Das Hilfsmittel ist nicht mehr auffindbar

Das Hilfsmittel wurde durch einen anderen Leistungserbringer abgeholt (Angabe des Namen des Leistungserbringer und ggf. Abholbescheinigung)

Bei dem Hilfsmittel fehlten folgende Teile: (genaue Bezeichnung und Umfang)

.....  
.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

**Erklärung des Versicherten oder des Beauftragten:**

Name ..... Vorname ..... Tel.-Nr. ....

Hiermit bestätige ich, dass bei dem o.g. Hilfsmittel die angegebenen Teile fehlen.

Hiermit bestätige ich, dass das o.g. Hilfsmittel nicht mehr auffindbar ist.

Begründung (Angaben zum Verbleib, ggf. Verlustdatum, etc.):

.....  
.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten / Beauftragten / Stempel bei Einrichtung

## **Anlage 8**

### **zum Vertrag über die Versorgung mit rehat Technischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**

#### **Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel sowie Abrechnungshinweise**

##### 1. Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen

Welches Verwendungskennzeichen (=VKZ) bei welcher Position und in welchem Fall verwendet wird, ist in der Preisvereinbarung dieses Vertrages festgelegt. Es sind nur die im Vertrag definierten Verwendungskennzeichen für die jeweilige Positionsnummer zu verwenden.

##### Neuverkauf:

- Erfassung der Position des Hilfsmittels (z. B. Rollstuhl) mit 00 (=Neulieferung)
- Erfassung der einzelnen Zubehörteile (z. B. Therapietisch) Verwendung 12 (=Zubehör)
- Erfassung der Arbeitswerte mit 07 (=Arbeitszeit)

##### Wiedereinsatz:

- Erfassung der Position des Hilfsmittels (z. B. Rollstuhl) mit 02 (=Wiedereinsatz)
- Erfassung der einzelnen Zubehör-/Ersatzteile (z. B. Therapietisch) Verwendung 12 (=Zubehör)
- Erfassung der Arbeitswerte mit 07 (=Arbeitszeit)

##### Reparaturen:

Bei Reparaturen darf ausschließlich das VKZ 01 erfasst werden (Arbeitswerte bei Reparaturen, Ersatzteile sowie die An- und Abfahrtpauschale).

##### 2. Abrechnungshinweise

In § 7 Abs. 15 sowie in § 1 Abs. 6 der Anlage 2 ist geregelt, dass die Kosten von zum Wiedereinsatz vorbereiteten, nicht ausgelieferten Hilfsmitteln mit einem Abschlag von -50,00 € (netto) unter Angabe der kassenspezifischen Abschlagsposition (18.00.99.0501) abgerechnet werden können. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Abrechnung der angefallenen Kosten ist ohne vorherige Korrektur der Genehmigung möglich
- Als Lieferdatum ist das Genehmigungsdatum zu verwenden
- Die Buchung in MIP erfolgt ebenfalls unter Verwendung der oben genannten Abschlagsposition.

**Anlage 9**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1 mit dem FAB**  
**Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK 15 02 544)**

**Beitrittserklärung**

\_\_\_\_\_  
(Name des Leistungserbringers)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Institutionskennzeichen)

Hiermit erkläre/n ich/wir meinen/unseren Beitritt zu dem zwischen der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und dem Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V. zum 01.04.2020 geschlossenen Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT1  
Ich/Wir versorge/n in den folgenden vom Vertrag umfassten Versorgungsbereichen:

- PG 04 Badehilfen - Versorgungsbereich 04A
- PG 04 Badehilfen - Versorgungsbereich 04B
- PG 10 Gehhilfen - Versorgungsbereich 10A / 10A15
- PG 10 Gehhilfen - Versorgungsbereich 10B / 10B11 / 10B15
- PG 18 Kranken-/Behindertenfahrzeuge – Versorgungsbereich 18B / 18B11
- PG 18 Kranken-/Behindertenfahrzeuge - Versorgungsbereich 18A / 18A11 / 18A15
- PG 21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen - Versorgungsbereich 21B / 21B10
- PG 22 Mobilitätshilfen - Versorgungsbereich 22A / 22A8
- PG 22 Mobilitätshilfen -Versorgungsbereich 22B / 22B8 / 22B11
- PG 26 Sitzhilfen - Versorgungsbereich 26B / 26B3 / 26B11

- PG 33 Toilettenhilfen - Versorgungsbereich 33A
- PG 50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege - Versorgungsbereich 18A/18A11/18A15
- PG 51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene - Versorgungsbereich 19B / 19B8 / 19B11 / 19B15

Wir fügen Folgendes bei:

- die aktuelle Präqualifizierungsbestätigung für die oben angekreuzten Versorgungsbereiche,
- die Betriebshaftpflichtversicherung gemäß § 9 Abs. 6 des Vertrages,
- Sicherheitsleistung für Versorgungsbereiche mit Versorgungspauschalen gemäß § 9 Abs. 11 des Vertrages soweit keine Kollektivhaftung eines Verbandes besteht.

Mit dem Beitritt kommt ein eigenständiges Vertragsverhältnis zustande. Der Vertragsbeitritt wird erst mit Zugang der Beitrittserklärung sowie einer gültigen Präqualifizierung und der Nachweise gemäß § 3 Abs. 4 des Vertrages bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse für die Zukunft wirksam. Geht der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse die Beitrittserklärung vor dem in § 15 Abs. 1 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens zu, beginnt der Vertrag erst zu diesem Zeitpunkt.

Ein Exemplar dieses Vertrages nebst allen Anlagen liegt mir/uns vor und ich/wir lasse/n den Vertrag in seiner Gesamtheit gegen mich/uns gelten. Als Vertragspartner erkläre/n ich/wir mich/uns bereit, die sich für mich/uns aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen.

Weiterhin erkläre/n ich/wir, dass ich/wir meinem/unserem Beitritt zeitlich nachfolgende, zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gegen mich/uns gelten lasse, sofern ich/wir von einer der vertragsschließenden Parteien informiert wurden und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vertragsänderungen von meinem/unserem fristlosen Sonderkündigungsrecht nach § 15 Abs. 4 des Vertrages Gebrauch gemacht habe/n.

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift

Die AOK Bayern bestätigt den Beitritt und den Vertragsbeginn schriftlich.